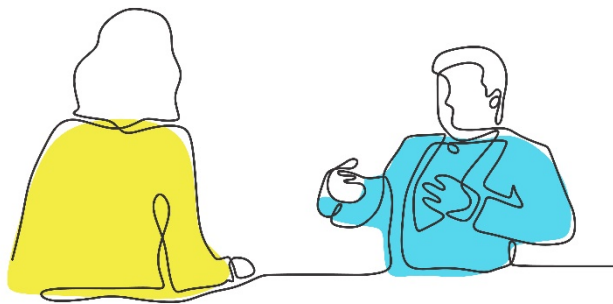


Anika Metzdorf-Scheithauer, Heinz Müller

Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe

Ausgangslage, Anforderungen und Ansatzpunkte



Diskussionspapier aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe

Impressum

Dialogforum Pflegekinderhilfe



**Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen**
Galvanistraße 30
60486 Frankfurt am Main

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Telefon: 069 633986-0 | Telefax: 069 633986-25

E-Mail: verlag@igfh.de | Internet: www.igfh.de

© IGfH-Eigenverlag, Frankfurt am Main 2021

Titelbild: © ngupakarti – AdobeStock

Satz: Marina Groth

ISBN 978-3-947704-24-8

Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung und Darstellung der Erhebungszugänge des Themenfeldes „Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe“	4
II. Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe: der Bezugsrahmen	8
2.1. Kinder und Jugendliche als Träger*innen eigener Rechte	8
2.2. Schutz, Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten als drei eigenständige Handlungsfelder der Pflegekinderhilfe	11
III. Begriffsverwendungen und Bedeutungsdimensionen von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe	14
3.1. Beschwerden als eigener Gegenstandsbereich in der Pflegekinderhilfe	14
3.2. Berücksichtigung komplexer Beschwerdedimensionen in der Pflegekinderhilfe	16
IV. Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe: Ergebnisse aus den empirischen Zugängen	19
4.1. Die Auswirkung von Vorbehalten auf die Etablierung von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe – eine Vorbemerkung	19
4.2. Informationsvermittlung als Basis von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten	22
4.3. Benennung einer festen Vertrauensperson als Schlüssel von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten	25
4.4. Anforderung und Ausgestaltung der Hilfeplanung im Kontext von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten	29
4.5. Beteiligungsformate als Medium von Anregungs- und Beschwerdewegen in der Pflegekinderhilfe – von Gruppenangeboten bis zu Pflegekinderräten	31
4.6. Chancen und Herausforderungen von Ombudsstellen als Anregungs- und Beschwerdemöglichkeit in der Pflegekinderhilfe	37
V. Conclusio: Die Notwendigkeit von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe	40
Literatur	43

I. Einführung und Darstellung der Erhebungszugänge des Themenfeldes „Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe“

Im Auftrag des Dialogforums Pflegekinderhilfe hat sich das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH in den Jahren 2020/2021 mit dem Schwerpunktthema „Beschwerderechte, -möglichkeiten und -wege von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Pflegeverhältnissen“ auseinandergesetzt – ein Thema, welches im Kontext der Debatten des Dialogforums schon lange diskutiert und dessen Bedeutung stets betont wurde. Eine gebündelte Zusammenstellung von Erkenntnissen zu diesem Thema ist für das Handlungsfeld der Pflegekinderhilfe dennoch neu: Zwar können einige Pflegekinderdienste bereits sehr gute Beispiele und gelingende Strukturen im Kontext von Beschwerderechten und -möglichkeiten vorweisen, jedoch liegt bislang kaum gesichertes, systematisiertes Wissen dazu vor. Eine solche systematisierte Betrachtung des Themenkomplexes „Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe“ erscheint vor diesem Hintergrund bedeutend, um vorhandene Erkenntnisse und Informationen über den aktuellen Stand in der Praxis zu sichern und daran anknüpfend Ansatzpunkte und Anregungen für eine zukunftsweisende Pflegekinderhilfe erarbeiten zu können.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeiten junger Menschen hat das Dialogforum Pflegekinderhilfe bereits in den vergangenen Jahren – vor allem auch im Zuge der Mitwirkung im Prozess „Mitredem-Mitgestalten“ und der Kommentierungen zu Entwürfen für eine SGB VIII-Reform im Jahr 2019 und 2020. Vorschläge bzw. Weiterentwicklungsbedarfe in diesem Themenfeld aufgezeigt¹. Dazu gehören beispielsweise:

- der Aufbau von Beratungsmöglichkeiten (uneingeschränkter individueller Beratungsanspruch)
- die Schaffung von gesicherten Beratungs- und Beschwerdewegen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Pflegeverhältnissen (unabhängige, gesetzlich finanzierte Ombudsstellen)
- die Etablierung von Pflegekinderräten zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen
- die Stärkung, institutionelle Absicherung und Finanzierung der Arbeit von selbstorganisierten Vertretungen ehemaliger Pflegekinder sowie der Eltern und Pflegeeltern
- die Bereitstellung von altersgerechten Informationsmaterialien
- die Beteiligung der Pflegekinder in Jugendhilfeausschüssen und der Jugendhilfeplanung
- ein fachlich geleiteter Perspektivklärungsprozess unter Einbindung aller Beteiligten als zentrales Element der Hilfeplanung

¹ Vgl. Dialogforum 2019: Bündelung zentraler fachlicher Positionen, Handlungsbedarfe und Empfehlungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe. Abrufbar unter folgendem [LINK](#).

Neben diesen Weiterentwicklungsthemen zeigen Erkenntnisse aus aktuellen Fachdiskussionen und Projekten, dass junge Menschen in Pflegefamilien trotz der großen Anzahl an beteiligten Akteur*innen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe nicht immer verlässliche Ansprechpersonen in ihrem Umfeld wahrnehmen, sie unzureichend in Entscheidungsprozesse eingebunden werden und nicht ausreichend über die eigenen Rechte, externe Ansprechpersonen oder Orte, an die sie sich wenden können, informiert sind (vgl. bspw. „Fostercare“², „EMPOWERYOU“³). Das vorliegende Diskussionspapier greift diese Befunde auf und stellt Elemente zusammen, die sich als wesentlich für die Ausgestaltung struktureller (z.B. das Nutzen von festgelegten Beschwerdeverfahren bei einem öffentlichen oder freien Träger/das Kontaktieren von Ombudsstellen) und informeller (z.B. das Äußern von Beschwerden im eigenen Netzwerkes bzw. bei einer Vertrauensperson) Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Praxis gezeigt haben.

Zur Begriffsverwendung: Von Beschwerdemöglichkeiten zu Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Schon bei den ersten Diskussionen im Dialogforum Pflegekinderhilfe rund um das Thema Beschwerde wurde deutlich, dass die Bearbeitung des Themas durch die negative Konnotation, die dem Begriff anhaftet und Vorbehalte und Berührungängste auslöst, erschwert wird. Daher wurde nach alternativen Begrifflichkeiten mit neutralen oder positiven Konnotationen gesucht. Im Rahmen der empirischen Zugänge wurde erkenntlich, dass die Nutzung einer Begriffskombination durch den Zusatz „Anregung“ bereits eine positive Veränderung implizieren kann: Im Sinne von Ratschlägen, Empfehlungen und Setzen von Impulsen deutet der Begriff auf Veränderungen hin, die jedoch nicht zwingend einen Einwand über eine Person, Institution, Sachverhalte oder einen Gegenstandsbereich implizieren. Dennoch erscheint die zusätzliche Verwendung des Begriffs Beschwerde vonnöten, um die Dringlichkeit und Verbindlichkeit, die Anlass für tatsächliche Beschwerden geben, zu betonen. Demnach wird im Rahmen des Diskussionspapiers die Begriffskombination „Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten“ verwendet.

Methodische Vorgehensweise und Aufbau des Diskussionspapiers

Für eine Zusammenstellung von Erkenntnissen zu vorhandenen Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe bedurfte es zunächst einer systematischen Erhebung des IST-Zustands. Fragen nach Beschwerdeverfahren, die aktuell in der Praxis angewendet werden, nach der Stärkung von kind- und altersgerechter Information, Zugängen und effektiver Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden sowie nach der Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten standen dabei insbesondere im Fokus. Vereinbart wurde zunächst die Fokussierung des Themas „Beschwerde“ aus Perspektive der jungen Menschen in Pflegeverhältnissen und hierbei insbesondere auf ältere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Möglichkeiten und Wege für Beschwerden von Eltern und Pflegeeltern, für Säuglinge und kleine Kinder und für Kinder mit Behinderung erscheinen für

² Interdisziplinäres Verbundprojekt „Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe“ (Fostercare) der Universität Hildesheim, der Hochschule Landshut sowie dem Universitätsklinikum Ulm. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem [LINK](#).

³ Forschungsprojekt der Uni Bielefeld. Weitere Informationen zu finden unter folgendem [LINK](#).

eine zukunftsweisende Pflegekinderhilfe ebenso elementar und sollten bei weiteren Forschungs-
bemühungen berücksichtigt werden, konnten im Zeitrahmen des Projektes jedoch nicht mitbearbeitet
werden.

Um einen möglichst breitgefächerten Überblick über die aktuelle Situation, vorliegende Haltungen
gegenüber dem Themenfeld und Impulse zum Thema „Beschwerde“ zu erhalten, wurden relevante
Personen aus Wissenschaft, Politik und Praxis sowie Adressat*innen miteinbezogen. Dafür wurde
eine methodenplurale Herangehensweise gewählt. Ganz konkret ging es um die systematische Be-
arbeitung der Frage, wie Pflegekinder über ihre Beschwerdemöglichkeiten informiert werden und
an wen sie sich wenden können, wenn sie ein persönliches Anliegen haben oder ihre Rechte nicht
geachtet bzw. missachtet werden.

Zur Generierung der Erkenntnisse wurden drei Zugänge⁴ gewählt:

Zugang I	<p>Telefoninterviews mit Expert*innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zehn Personen aus unterschiedlichen Perspektiven konnten interviewt werden: Vertreter*innen von Jugendämtern, aus der Wissenschaft, von dem Careleaver e.V., aus der Verfahrensbeistandschaft, von einem Landesministerium, von Ombudschäftsstellen, von Verbänden und Selbstorganisation
Zugang II	<p>Kurzfragebogen zu Beschwerderechten, -möglichkeiten und -wegen von und für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Pflegeverhältnissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 16 Personen aus folgenden Perspektiven gaben Rückmeldungen: Jugendamt, freier Träger, Landesministerium <p>Sammlung von Beispielen guter Praxis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Internetrecherche • Schriftliche Anfrage an Akteur*innen aus der Pflegekinderhilfe
Zugang III	<p>Digitale Kleingruppen-Beteiligungsforen mit Jugendlichen aus Pflegefamilien für Einschätzungen aus Adressat*innenperspektive</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von leitfadengestützten Videokonferenzen mit jeweils drei bis fünf Jugendlichen, die aktuell in einer Pflegefamilie leben

Durch die methodenpluralen Befragungen von Expert*innen, Leitungs- und Fachkräften und Adres-
sat*innen der Pflegekinderhilfe wurde im Rahmen der Erhebungsbausteine eine breite Expertise er-
fasst, auf welcher die nachfolgenden Erkenntnisse im Wesentlichen aufbauen. Grundlage dieser Zu-
gänge waren drei handlungsleitende Kategorien:

4 Aufgrund der Corona Pandemie und der damit zusammenhängenden Kontakteinschränkungen musste der Fokus der
einzelnen Formate von den ursprünglich geplanten persönlichen Kontakten auf virtuelle Begegnungen und Befragun-
gen gelegt werden (anstelle von Telefoninterviews war ein Fachgespräch geplant; anstelle von digitalen Kleingruppen-
Beteiligungsforen war eine Beteiligungswerksatt mit bis zu 25 jungen Menschen geplant).

- (1) Erfassung und Einschätzung der Ausgangslage, der derzeitigen Herausforderungen und der genutzten Instrumente und involvierten Personen mit Blick auf Möglichkeiten der Beschwerde*
- (2) Eruiieren von Verbesserungsvorschlägen und Formulieren von Wünschen hinsichtlich eines Soll-Zustandes mit Blick auf Möglichkeiten der Beschwerde*
- (3) Konkrete Hinweise und Anregungen zur Ausgestaltung der Praxis mit Blick auf Möglichkeiten der Beschwerde*

Deutlich wurde im Zuge der Bearbeitung des Themas, dass es nicht nur Handlungsbedarf und Herausforderungen in der konkreten Interaktion zwischen dem jungen Mensch im Pflegeverhältnis, den Eltern und der Pflegefamilie und damit zusammenhängenden Verfahren und Strukturen gibt, sondern auch eine theoretische Auseinandersetzung mit den Begrifflichkeiten, der rechtlichen Grundlage, den Begründungszusammenhängen und Zielperspektiven im Kontext von Beschwerdemöglichkeiten und -wegen notwendig ist. Ebenso bedarf es einer Betrachtung der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe und der vielfältigen Akteur*innen, mit denen Kinder und Jugendliche in Pflegeverhältnissen konfrontiert sind. Daher wird in Kap. II zunächst der (rechtliche) Rahmen beschrieben, welcher im Kontext von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten handlungsleitend ist, sowie eine Darstellung von Abgrenzungen und Zusammenhängen hinsichtlich der Themen Schutz und Beteiligung geleistet. Anschließend werden in Kap. III die Begriffsverwendung und die Bedeutungsdimensionen von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in den Fokus gerückt, bevor in Kap. IV konkrete Erkenntnisse aus der empirischen Erhebung abgebildet werden. Kap. V beschreibt zum Abschluss, warum es trotz der Notwendigkeit einer Ausgestaltung von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Praxis zu Herausforderungen kommt und wie wichtig gerade deswegen die Beschäftigung mit dem Themenfeld ist.

II. Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe: der Bezugsrahmen

Der Schutz, die Förderung und die Beteiligung von jungen Menschen sind nicht nur die drei zentralen Säulen der UN-Kinderrechtskonvention von 1989, sie sind auch im Kinder- und Jugendhilferecht verankert, welches nach einem Reformprozess im Mai 2021 in veränderter Fassung verabschiedet wurde.⁵ Ergebnisse aus aktuell laufenden Forschungsprojekten deuten jedoch darauf hin, dass mit Blick auf die Realisierung dieser Rechte in der Pflegekinderhilfe noch spezifischer Handlungs- und Nachholbedarf besteht und hierbei insbesondere die Bedeutung der Beschwerdemöglichkeiten zu selten in den Blick kommt. Es scheint Berührungsängste und Vorbehalte hinsichtlich dieser Themenfelder zu geben, die sich zum einen aus dem speziellen Setting einer Pflegefamilie ergeben: Pflegekinder genießen den besonderen Schutz (temporär oder langfristig) einer Familie und sind gleichzeitig Teil einer Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figuration im Kontext einer in öffentlicher Verantwortung erbrachten Hilfe nach §§ 27, 33 SGB VIII. Zum anderen erscheinen die individuellen und kollektiven Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen in ihren praktischen, fachlichen und rechtlichen Konsequenzen bislang nicht hinreichend konkretisiert und somit der Bereich der (informellen oder strukturellen) Beschwerdewege und -rechte in der Pflegekinderhilfe bisher unzureichend untersucht und thematisiert. Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Ausführungen als Versuch zu verstehen, den rechtlichen Bezugsrahmen hinsichtlich der praktischen Möglichkeiten zu operationalisieren.

2.1 Kinder und Jugendliche als Träger*innen eigener Rechte

Den Ausgangspunkt der Betrachtung von „Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten“, so beschreiben es vor allem die Expert*innen in den Interviews, bilden die Kinderrechte, die in der UN-Kinderrechtskonvention (ein Regelwerk zum Schutz der Kinder⁶ weltweit) schriftlich festgelegt sind. Beschlossen im Jahr 1989, trat sie 1992 in Deutschland in Kraft und betont in 54 Artikeln die Bedürfnisse und Interessen junger Menschen unterteilt nach den Kategorien Schutzrechte (protection), Förderrechte (provision) und Beteiligungsrechte (participation). Die UN-Kinderrechtskonvention regelt diese Rechte für alle Kinder, unabhängig von Alter, Hautfarbe, Geschlecht, Herkunft oder auch der Unterbringung im Kontext der Jugendhilfe, „denn allen Kinder ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Ihnen genau diesen Schutz zu geben, darum geht es in der Kinderrechtskonvention“ (Deutsches Komitee für Unicef o.J.).

Als besonders bedeutsam ist Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention hervorzuheben, in welchem die Berücksichtigung des Kindeswohls verdeutlicht wird.

⁵ Zu den rechtlichen Grundlagen und möglichen Reformbedarfen s. Eschelbach (2020): Beteiligung, Beschwerde, Schutz – Rechte von jungen Menschen in Pflegefamilien – Überblick über die gesetzlichen Regelungen im Kinder- und Jugendhilferecht von Bund und Ländern ([LINK](#)). Zu den übersichtlichen Erkenntnissen der SGB VIII-Reform s. DIJuF-Synopse zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 2.12.2020 ([LINK](#)).

⁶ Die UN-Kinderrechtskonvention definiert alle Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Kinder.

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK).

Für diese Berücksichtigung verpflichtet sich die gesetzlich verantwortliche Person, den „Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind“ (Art. 3 Abs. 2 UN-KRK), indem sie sicherstellen, „dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen“ (Art. 3 Abs. 3 UN-KRK), bezogen auf fachliche Eignung, Sicherheit und Gesundheit sowie einer ausreichenden Aufsicht (vgl. ebd.). Vor diesem Hintergrund erhalten insbesondere die Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung und somit auf Beschwerden eine hohe Relevanz, so sie die Bedeutung von Artikel 3 unterstreichen und gleichzeitig Kindern die Möglichkeit geben, an Entscheidungen, die das eigene Leben betreffen, partizipieren zu können. Sie ermöglichen den jungen Menschen ebenso, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese frei zu äußern sowie diese entsprechend Alter und Reife zu berücksichtigen (Art. 12 Abs. 1 UN-KRK).

Durch die Unterzeichnung dieser Konvention vor fast 30 Jahren verpflichtete sich auch Deutschland zur Einhaltung sowie zur Bekanntmachung der Kinderrechte (Art. 42 UN-KRK) und unterstreicht dadurch, dass Kinder und Jugendliche Träger*innen eigener Rechte sind und nicht nur als Schutzbefohlene von Erwachsenen gesehen werden. Dies erscheint gerade vor dem Hintergrund der Stärkung von Kinderrechten, der Beschäftigung mit neuen Handlungsfeldern wie den Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten und der damit einhergehenden Stärkung der Sichtweise von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen relevant.

Sichtet man die wichtigsten Gesetzesgrundlagen für Kinder, die im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe fremduntergebracht sind, wird deutlich, dass es an verschiedenen Stellen Hinweise zu den Themen Schutz, Beteiligung und Beschwerde gibt, die nicht nur aus der UN-Kinderrechtskonvention, sondern auch aus dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), dem Jugendschutzgesetz und dem Bundeskinderschutzgesetz hervorgehen. In Artikel 20 der UN-KRK heißt es, dass ein Kind, welches vorübergehend oder dauerhaft aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird, den Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates hat und andere Formen der Betreuung sichergestellt werden müssen. Für Kinder, die im Rahmen der Jugendhilfe fremduntergebracht sind, wird dies genauer im SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe) geregelt. Das SGB VIII trat 1990/1991 in Kraft, wurde seitdem mehrfach novelliert und nach einem Reformprozess in den vergangenen Jahren stimmten im Mai 2021 Bundestag und Bundesrat einem neuen Gesetzesentwurf zu. Im nächsten Schritt muss das Gesetz vom Bundespräsidenten unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden, sodass der überwiegende Teil (ausgenommen sind Stufe 2 und 3 des Inklusionskonzeptes) voraussichtlich noch im Mai 2021 in Kraft tritt (vgl. IGfH 2021). Inhaltlich enthält das Gesetz zehn substantiell neue Paragraphen und folgende thematische Schwerpunkte (ebd.):

- Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe

- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
- Mehr Prävention vor Ort
- Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Auch wenn das Gesetz noch nicht vollumfänglich online veröffentlicht ist, lassen sich Hinweise zu den Veränderungen aus einer vorliegenden Synopse des Deutschen Instituts für Jugend und Familienrecht e.V. (DIJuF) entnehmen, die im Zuge der SGB VIII Reform Ende 2020 erstellt wurde. In der aktuell noch gültigen Fassung ist das Thema Beteiligung in § 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) geregelt, Abs. 1 und 2 bleiben voraussichtlich wie folgt bestehen (vgl. DIJuF 2020: 3)⁷:

„(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

[...]“.

Diese Regelungen sollen zukünftig, so wurde es im Reformentwurf benannt, um einen neuen Paragraphen explizit für die Pflegekinderhilfe ergänzt werden: § 37b SGB VIII-E Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege. Hierin werden Jugendämter verpflichtet, Konzepte zur Sicherung der Rechte der jungen Menschen, Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten und zum Schutz vor Gewalt explizit für Pflegeverhältnisse einzuführen. Eine Regelungslücke würde dadurch aufgegriffen werden, die seitens des Dialogforums als bedeutsam erachtet wird: „Das Dialogforum Pflegekinderhilfe begrüßt zugleich die weite Formulierung der anzuwendenden Konzepte. Es geht allerdings nicht nur darum, in Gefährdungslagen qualifizierte Verfahren und Handlungsansätze zu entwickeln, um bestmöglich Gefährdungen abzuwenden oder in einem weiten Verständnis von Kinderschutz Gefährdungslagen frühzeitig zu verhindern und sichere Orte zu schaffen, sondern auch darum, junge Menschen zu befähigen, ihre Rechte selbst durchzusetzen über Information, Beteiligung und Bildung“ (Dialogforum Pflegekinderhilfe 2020: 11).

Die Diskussion und Bedeutung der Kinderrechte wird seit einigen Jahren grundsätzlich vorangebracht – ausdrücklich auch innerhalb der Diskurse der Kinder- und Jugendhilfe, da gerade bei Fremdunterbringungen für das Wohl des Kindes nicht mehr nur die Erziehungsberechtigten, sondern auch der Staat Sorge zu tragen hat. Insbesondere die Notwendigkeit der Realisierung systematischer Strukturen wurde in Fachdiskussionen immer wieder gestärkt (vgl. IGfH/Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V./AGJ/ism gGmbH) und in den Betrachtungsmittelpunkt gerückt⁸. Verdeutlicht wird in diesen Debatten vor allem eines: Auch wenn alle Kinder Träger*innen von Grundrechten sind, finden sich insbesondere fremduntergebrachte junge Menschen, und hierzu gehören Pflegekinder, in einer besonders vulnerablen Lage wieder, weswegen gerade für diese Gruppe die Rechte auf Schutz,

⁷ Absatz 3 wird voraussichtlich abgeändert und durch einen Absatz 4 ergänzt. Nachzulesen unter folgendem [LINK](#).

⁸ Dies erfolgte nicht nur auf fachlicher und fachpolitischer Ebene, sondern auch durch die Entwicklung von Materialien für junge Menschen in Pflegefamilien, Eltern, Pflegeeltern und Fachkräfte. Zur Information und Verdeutlichung der Rechte hat z.B. das FosterCare-Projektteam der Hochschule Landshut Fact-Sheets erstellt, die unter folgendem [LINK](#) eingesehen werden können.

Beteiligung und auch auf das Äußern von Beschwerden und damit einhergehende Handlungsanforderungen an Bedeutung zunehmen. Ihre vulnerable Lage ist u.a. gekennzeichnet durch

- das Spezifikum, dass Kinder temporär oder dauerhaft in einem privaten Setting ein Zuhause finden. Dadurch haben sie die Möglichkeit, das Leben in einem familiären Gefüge zu gestalten, befinden sich aber gleichzeitig in der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Jugendhilfe (und sind somit Teil einer staatlichen Intervention) und bleiben ein besonderes Mitglied der Pflegefamilie (dies wird z.B. sichtbar durch Besuche des zuständigen Trägers, durch Hilfeplangespräche, durch das Eingebettet-sein in einer Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figuration u.v.m.).
- regionale Unterschiedlichkeit der Organisationsformen, der Ausstattung, der Ressourcen, der Arbeitsstandards und damit auch der Qualität der Arbeit vor Ort. Kinder können demnach Glück haben, in die Zuständigkeit von „guten Pflegekinderdiensten“ zu kommen oder in die Zuständigkeit eines Dienstes geraten, der sehr defizitär ausgestattet ist.
- die Zusammenarbeit einer Vielzahl an Personen, Akteur*innen und Institutionen, die Einfluss auf das Kind haben. Dieses Geflecht an erwachsenen Personen und damit einhergehenden Machtasymmetrien unterscheidet sich von Kind zu Kind und kann an Komplexität zu- oder abnehmen. Hier können unterschiedliche Meinungen aufeinandertreffen, selbst wenn alle das Wohl des Kindes im Blick haben.

Daher ist der Staat bei Kindern, die sich in der Obhut der Kinder- und Jugendhilfe befinden, gefordert, seiner Verantwortung nachzukommen und darauf zu achten, dass genau diese grundlegenden Rechte für Kinder und Jugendliche eingehalten werden und entsprechende Verfahren und Zuständigkeiten zu ihrer Sicherung in der Infrastruktur zu etablieren. Vor diesem Hintergrund nimmt die Bedeutung der Themen Schutz, Förderung, Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten und damit einhergehend der Selbstbestimmung von Pflegekindern im Rahmen der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe an Bedeutung zu. Die Verabschiedung des SGB VIII gibt dieser Bedeutung nun auch einen entsprechenden rechtlichen Rahmen.

2.2 Schutz, Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten als drei eigenständige Handlungsfelder der Pflegekinderhilfe

Aufbauend auf den rechtlichen Grundlagen kann in der Auseinandersetzung mit den Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe dieser Bereich nicht isoliert, sondern nur in Wechselwirkung und in seiner Verwobenheit zu den Bereichen Schutz und Beteiligung betrachtet werden.

Recht auf Schutz und die Erarbeitung von Schutzkonzeptionen

Das Recht auf Schutz und die Erarbeitung von Schutzkonzeptionen hat in den vergangenen Jahren aufgrund von Reformen im Kinderschutz einen Bedeutungszuwachs in der Kinder- und Jugendhilfe erfahren, ist jedoch im Rahmen der Pflegekinderhilfe noch zu wenig in den Strukturen etabliert⁹. Ziel

⁹ Im Kontext des Dialogforums Pflegekinderhilfe entstand Anfang 2020 ein Diskussionspapier, welches das Themenfeld der Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe im Detail beleuchtet sowie Handlungs- und Weiterentwicklungsbedarfe adressiert. Zu finden unter: <https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/diskussionspapiere/schutzkonzeptionen-in-der-pflegekinderhilfe-2020.html>

von Schutzkonzeptionen ist es, sichere Orte für junge Menschen zu schaffen und durch Maßnahmen der Analyse, Prävention, Intervention und langfristigen Aufarbeitung einerseits junge Menschen besser vor Gewalt und Missbrauch durch Erwachsene oder Peers zu schützen sowie andererseits junge Menschen in der Wahrnehmung ihrer persönlichen Rechte zu stärken und zu fördern (vgl. Fegert et al. 2020: 3).

Schutzkonzeptionen gilt es dabei unter starker Beteiligung junger Menschen zu entwickeln und in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe mit den verschiedenen Akteur*innen bezogen auf ein enges und ein weites Kinderschutzverständnis zu verankern. Während es im engen Kinderschutzverständnis durch feste Vereinbarungen zwischen den relevanten Akteur*innen in der Kinder- und Jugendhilfe um die Abwendung von (möglichen) unmittelbaren Gefahren aufgrund von (vermuteten) Kindeswohlgefährdungen geht, liegt dem weiten Kinderschutzverständnis die Realisierung der persönlichen Rechte von jungen Menschen zugrunde. Hierzu zählen die Bereiche Prävention, Beteiligung, Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten, Qualifizierungsmöglichkeiten für Fachkräfte, Angebote für Eltern und Notfall- und Krisenpläne (vgl. de Paz Martínez/Müller 2020: 7).

Diese benannten Aspekte von Schutzkonzeptionen in einem weiten Kinderschutzverständnis stehen somit in einem engen Zusammenhang mit der Etablierung von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten, so sie als ein Teil des Schutzzthemas gesehen werden. Dennoch bilden Schutzkonzeptionen nicht das Dach von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten, sondern je eigene, autarke Bereiche. Die Themenfelder Beteiligung und Beschwerde sind zwar auch ein Teil von Schutzkonzeptionen im erweiterten Kinderschutzverständnis, haben jedoch davon unabhängig eine eigenständige Bedeutung und Relevanz für Kinder in Pflegeverhältnissen und begründen sich aus sich selbst, nicht aus der Zweckrelation zum Kinderschutz heraus. Synergieeffekte und Übertragbarkeiten zwischen den Bereichen liegen dabei ebenso vor wie eine Abhängigkeit der Themenfelder unter- und voneinander.

„Die Diskussionen im Dialogforum Pflegekinderhilfe haben bekräftigt, dass es beim Schutz und den Rechten von Kindern und Jugendlichen notwendig ist, den vorherrschenden „Institutionenblick“ um Beteiligung, Förderung und die Möglichkeiten der Infrastruktur zu erweitern. Diese Perspektive ist notwendig, um der Besonderheit des Familiären gerecht zu werden. Ebenso wichtig ist es, die Perspektive der jungen Menschen in der Pflegekinderhilfe und ihre Möglichkeiten der Beteiligung systematisch einzubinden“ (De Paz Martínez/Müller 2020: 10).

Daraus folgt: Beteiligungsorientierte Arbeit als Basis von Schutzkonzeptionen und Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten muss einen starken Einbezug der Pflegekinder als Expert*innen der eigenen Lebenswelt im Kontext der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe ermöglichen.

Beteiligung und Beschwerde als eigenständige Handlungsfelder

Die in den vergangenen Jahren erarbeiteten Forderungen und Handlungsnotwendigkeiten des Dialogforums Pflegekinderhilfe machten an verschiedenen Stellen die Notwendigkeit des Einbezugs von Pflegekindern als Expert*innen ihrer eigenen Lebenswelt deutlich. Junge Menschen gilt es in ihren Rechten zu stärken und sie bei allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen, sprich Beteiligung im Alltag zu verankern. Dies bezieht sich u.a. auf die Art und Form der Hilfe und den Prozess des Matchings, aber auch auf Regelungen zu Umgangskontakten, die Bewältigung von Krisen u.v.m.

Diese Bedeutung von Beteiligung als wesentliches Element gelingender Pflegekinderhilfe (im Fallverstehen, im Matching, in der kontinuierlichen Begleitung des jungen Menschen) scheint in der Pflegekinderhilfe mittlerweile weitestgehend angekommen zu sein, wie Diskussionen in den Expert*innenrunden und Veranstaltungen des Dialogforums zeigten. Beteiligungsorientierte Strukturen in der Praxis der Pflegekinderhilfe sind hingegen nicht flächendeckend zu finden und ein tatsächlicher Einbezug der jungen Menschen als Expert*innen der eigenen Lebenswelt ist noch nicht hinreichend gesichert. Auch wenn Beteiligung als Leitthema noch nicht überall gelebt wird, so liegt doch eine gewisse Sensibilität für die Bedeutung und notwendige Bearbeitung des Feldes vor.

Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten im Kontext der Pflegekinderhilfe sind hingegen eher randständig oder mit dem Verweis, dass es bereits Hilfeplangespräche und Ombudsstellen gibt, die den Bedarf abdecken, behandelt worden. Ähnliche Erfahrungen werden allgemein im Kontext der Hilfen zur Erziehung beschrieben: „Das fachliche Verständnis auf Seiten der Fachkräfte in Einrichtungen und Jugendämtern, dass auch Beschwerdeverfahren unzweifelhafter Teil der Hilfen sind, ist dahingehend noch weit weniger selbstverständlich – obwohl es sich in vielen Fällen eigentlich um die zwei Seiten derselben Medaille handelt“ (ebd.). Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten als je eine Seite einer Medaille zu sehen verdeutlicht, dass eine gänzlich separate Betrachtung der beiden Themenfelder kaum möglich oder sinnvoll ist, beide Themenfelder jedoch einen eigenen Stellenwert haben. Eine beteiligungsorientierte Haltung ist eine Grundvoraussetzung für die Auseinandersetzung mit dem Thema Beschwerde und kann wichtige Impulse setzen.

Dies wurde auch in der Auswertung der empirischen Zugänge an verschiedenen Stellen deutlich. Erfahrungen, die im Kontext von Beteiligungsprozessen gemacht werden – die eigene Meinung wird ernst genommen, Anliegen werden gehört und anerkannt, Selbstbewusstsein und Mut zu Äußerungen aufgebaut – , sind eine wichtige Basis, die es im Rahmen von Beschwerdemöglichkeiten und deren stärkerer Wahrnehmung braucht. Anregungs- und Beschwerdeverfahren benötigen aber dennoch einen eigenen Stellenwert und gehen nicht in „(eventuell bereits vorhandenen) anderen Beteiligungsbausteinen auf [...]“ (Moos 2016: 22). Dies wurde durch die Aussagen der Expert*innen im Rahmen der Interviews deutlich belegt. In der praktischen Ausgestaltung sowohl im Alltag der Pflegekinder als auch in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe werden dadurch je eigene Handlungsbedarfe deutlich.

III. Begriffsverwendungen und Bedeutungsdimensionen von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe

Zur Annäherung an den Gegenstandsbereich der „Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten“ in der Pflegekinderhilfe ist eine nähere Auseinandersetzung mit der Verwendung des Begriffs „Beschwerde“, dessen Implikationen, Vorannahmen und Vorbehalten vonnöten. Die mit dem Begriff verbundenen Ängste werden nachfolgend aufgegriffen sowie die Chancen betont, die eine Auseinandersetzung für die Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und die Pflegekinderhilfe im Besonderen mit sich bringt.

3.1 Beschwerden als eigener Gegenstandsbereich in der Pflegekinderhilfe

Im Rahmen der Erfassung der Ausgangslage wurde eines schnell deutlich: Beschwerden werden i.d.R. (noch) nicht als Chance gesehen und sind stattdessen mit Bedenken hinsichtlich möglicher Konsequenzen verbunden. Der Begriff scheint häufig Unbehagen hervorzurufen und unangenehme Assoziationen mit sich zu bringen. Denn mit „Beschwerden« ist immer Unzufriedenheit verbunden, der Beschwerende rügt Fehler beim Gegenüber und löst dadurch Gefühle der Abwehr und der Angst aus. Deshalb stößt die Etablierung von Beschwerdeverfahren in vielen Fällen auf Zurückhaltung oder Widerspruch“ (Schimke 2016: 9) und eine neutrale Betrachtung des Themas wird erschwert. Eine Beschwerde besteht demnach aus verschiedenen Bestandteilen: einer Person, die eine Beschwerde vorbringt [in diesem Fall ein junger Mensch in einem Pflegeverhältnis], und eine Person und/oder eine Institution, ein Sachverhalt, ein Gegenstandsbereich, gegen den sich eine Beschwerde richtet. Beim Beschweren geht es im Kontext der Pflegekinderhilfe demnach im ersten Schritt um die Möglichkeiten, die ein Pflegekind überhaupt hat, eine solche Beschwerde über jmd./etwas zu äußern, sprich „sich mit bestimmten Anliegen an eine ihm bekannte und möglichst neutrale Stelle zu wenden“ (Erzberger 2015: 12).

Da solchen Beschwerden in der Regel Erlebnisse in Bezug auf das Pflegesetting oder die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe zugrunde liegen, scheiden je nach Person/Institution, über welche eine Beschwerde vorliegt, diese als Ansprechpartner*innen und Anlaufstelle aus. Zur Sicherung des Rechts auf Beschwerde und des qualifizierten Umgangs mit Konflikten braucht es daher die Initiative seitens der Fachkräfte der zuständigen Fachdienste, für solche Rückmeldungen (d.h. Anregungen und Kritiken) offen und sensibel zu sein sowie die genannten Vorbehalte und ein möglicherweise damit verbundenes Unbehagen abzulegen. Dafür muss auf mehreren Ebenen sichergestellt werden, dass Kinder sich personen- und institutionenunabhängig, je nach Adressat*in der Beschwerde, an die jeweils Zuständigen wenden können. Die Möglichkeiten zum Vorbringen einer Beschwerde dürfen daher nicht nur bei einer Person oder Institution liegen, sollten aber „gesichert“, sprich strukturell verankert sein. „Ob für Beschwerden eine eigenständige Stelle benötigt wird (und wo diese angesiedelt sein könnte), wird eher kontrovers diskutiert, da die Pflegekinder bereits mit einer ganzen Reihe von Akteur*innen konfrontiert sind“ (Erzberger 2015: 12). Zusätzlich stellt sich die Frage, wie weit entfernt eine Person von den jungen Menschen in Pflegeverhältnissen sein kann, um dennoch als vertrauensvoll erlebt und im Bedarfsfall kontaktiert zu werden (siehe hierzu Kap. 4.2).

Erfahren Pflegekinder, dass sie sich mit Anliegen, aber auch Anregungen und Beschwerden jeglicher Art an ein Netz von Personen wenden können, kann ihnen das die Sicherheit geben, sich im Notfall diesem Netzwerk zuzuwenden. Gleichzeitig bietet dies den im Netz agierenden Akteur*innen die Möglichkeit, sensibel auf etwaige Anzeichen reagieren zu können. „Die Bandbreite möglicher Anliegen macht es notwendig, verschiedene Beschwerdewege zur Verfügung zu stellen“ (vgl. Urban-Stahl 2013: 19), die innerhalb oder außerhalb der Strukturen der Pflegekinderhilfe liegen können. Da Kinder und Jugendliche in der Regel mit unterschiedlichen Ansprechpersonen verschiedene Inhalte und Zuständigkeiten für Themen verknüpfen, scheint es bedeutsam, mehrschichtige Beschwerdewege für junge Menschen in der Pflegekinderhilfe zu etablieren und darauf hinzuweisen. Im Projekt BIBEK – Bedingungen der Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – der Freien Universität Berlin wird zudem herausgestellt, dass die wichtigste „Beschwerdeinstanz“ (ebd.: 19) von Kindern und Jugendlichen eine Vertrauensperson im Alltag ist, die bei Hinweisen, Sorgen oder Nöten unmittelbar auf Unsicherheiten und Anfragen von den jungen Menschen reagieren und Rückmeldung geben kann.

Diese Vertrauenspersonen können Erwachsene sein und innerhalb oder außerhalb der Pflege- oder Herkunftsfamilie liegen, es können aber auch Verwandte oder Bekannte, Geschwister oder Freunde, Lehrer*innen, Therapeut*innen und viele weitere Akteur*innen sein. Dieses Netzwerk gilt es individuell zu identifizieren und zu überlegen, wie das Netz unterstützend agieren und Vertrauen für informelle, aber auch für offizielle Beschwerdeverfahren gestärkt werden kann (vgl. ebd.), auf Hinweise für die Ausgestaltung in der Praxis wird explizit in Kap. 4 eingegangen.

In der Auseinandersetzung mit dem Thema stellt sich auch die Frage, wann eine Beschwerde als solche anerkannt wird und ob es spezifische Kriterien gibt, die erfüllt sein müssten. „Im Kern geht es um die Frage: Dürfen alle Anliegen, Probleme, Sorgen, Klagen, Konflikte, Streitigkeiten, Schwierigkeiten, Unzufriedenheiten und Veränderungswünsche über das Beschwerdeverfahren geäußert werden oder nicht?“ (Urban-Stahl 2013: 10). Dabei gilt es Folgendes zu beachten:

- Beschwerden sind immer subjektiv, häufig emotional behaftet und je nach Perspektive werden sie unterschiedlich gedeutet.
- Liegt Unsicherheit vor, ob eine Beschwerde berechtigt ist, wird ein eingeführtes Verfahren seitens der Kinder/Jugendlichen möglicherweise nicht genutzt.
- Wenn ein breites Verständnis der Beschwerde verdeutlicht wird, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass ein Beschwerdeverfahren grundsätzlich genutzt wird und Probleme (z.B. hinsichtlich Kindeswohlgefährdung, Grenzverletzungen u. Ä.) aufgedeckt werden können (vgl. Urban-Stahl 2013: 10)

Für die Entwicklung von Beschwerdewegen im Kontext der Pflegekinderhilfe ist die Auseinandersetzung mit einem solchen Grundverständnis von Beschwerden wichtig. Dies bezieht sich nicht nur auf die Etablierung von strukturell verankerten Beschwerdeverfahren, sondern auch auf die grundsätzliche Haltung von Leitungs- und Fachkräften in der Pflegekinderhilfe, aber auch von Pflegefamilien, die dem Thema entgegengebracht wird: „Entscheidend beim Beschwerdemanagement ist, dass ein Klima hergestellt wird, in dem nicht nur das Vorbringen von Beschwerden möglich ist, sondern dass auch verantwortungsvoll mit den Informationen umgegangen wird“ (Erzberger 2015: 12).

Wichtig erscheint daher auch die Verdeutlichung der Relevanz des Themenfeldes innerhalb der Pflegefamilie, denn der im Alltag wichtigste Kontext und Ort von Konflikten besteht im unmittelbaren Miteinander. So müssen Pflegeeltern als Botschafter*innen und Vermittler*innen einbezogen und gewonnen werden. „Naturgemäß erfolgen Klärungen und Regelungen innerhalb von Familien eher informell über den gelebten Alltag und kommunikative Aushandlungen und sind somit in der Regel wenig formal gefasst“ (Moos 2016: 114). Pflegefamilien brauchen daher das Vertrauen, dass sie sich an die zuständigen Fachkräfte mit Fragen und Anliegen wenden können, ohne direkt negative Konsequenzen befürchten zu müssen. Es gilt im Dialog zu klären und Wege zu vereinbaren, wie die Fachkräfte, die für die fachliche Begleitung zuständig sind, punktuell in der Bearbeitung von Anliegen, Anregungen und Beschwerden unterstützen und diese gemeinsam bearbeitet werden können. Hierfür ist eine gute Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern grundlegend. In der gemeinsamen Auseinandersetzung können insbesondere folgende Fragestellungen bearbeitet werden, welchen im Kontext der Interviews eine besondere Relevanz zugesprochen wurde:

- Wann ist eine Beschwerde eigentlich eine Beschwerde? Wie kann jungen Menschen verdeutlicht werden, dass sie grundsätzlich mit allen sie betreffenden Belangen und Unsicherheiten an die Pflegeeltern, die zuständigen Fachkräfte oder eine Vertrauensperson herantreten können?
- An wen können sich junge Menschen mit welchen Anliegen konkret wenden und wie kann dementsprechendes Wissen vermittelt werden?
- Welche Konsequenzen hat das Äußern einer Beschwerde und wie können vorliegende Ängste eingefangen werden?

3.2 Berücksichtigung komplexer Beschwerdedimensionen in der Pflegekinderhilfe

Um das Thema der Anregungen und Beschwerden in der Fülle zu erfassen, erscheint es nach Auswertung der verschiedenen Erhebungszugänge wichtig, sich der Reichweite von Beschwerdedimensionen, die im Rahmen eines Pflegesettings vorliegen können, zu vergewissern. So können Herausforderungen, die zu Beschwerden führen, nicht nur im alltäglichen Zusammenleben in einer Pflegefamilie begründet liegen, sondern die gesamte Infrastruktur der Pflegekinderhilfe mit ihren vielseitigen Akteur*innen, Institutionen und Sachverhalten betreffen, wie nachfolgende Abb. 1 im Überblick verdeutlicht:

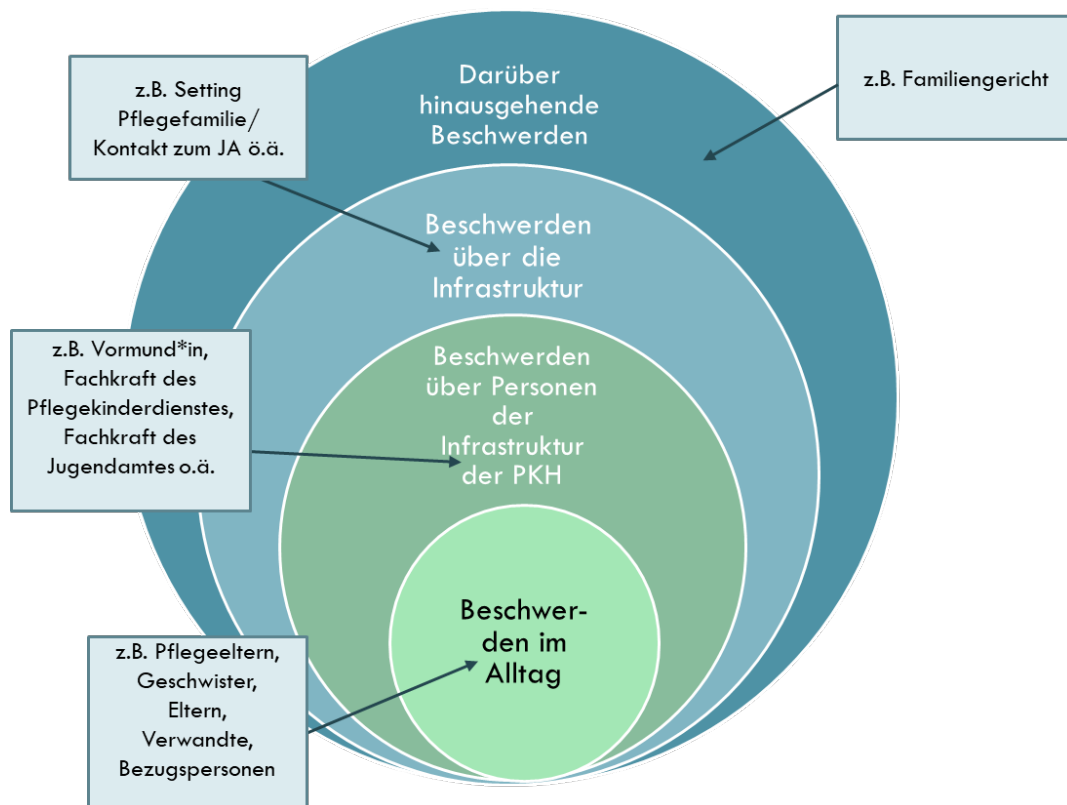


Abbildung 1: Beschwerdedimensionen in der Pflegekinderhilfe (eigene Darstellung)

Diese Dimensionen werden bisher, dies zeigte sich insbesondere in den Interviews, zu wenig berücksichtigt, weswegen es als unzureichend erscheint, entweder nur ein formales Anregungs- und Beschwerdeverfahren im Jugendamt bzw. beim Träger zu etablieren (denn was geschieht mit Beschwerden, die genau diesen Bereich betreffen? Wissen junge Menschen, dass sie dann z.B. auf externe Ombudsstellen zurückgreifen können? [Nähere Ausführungen hierzu finden sich in Kap. 4.5]) oder ausschließlich auf die Auseinandersetzung im Kontext der Pflegefamilie zu verweisen. In der Praxis liegen insbesondere für die Ausgestaltung von formalen Anregungs- und Beschwerdeverfahren Beispiele vor, auf die zurückgegriffen werden kann. Wichtig ist bei der Einführung eines solchen formalen Anregungs- und Beschwerdeweges nicht nur das Zur-Verfügung-stellen einer entsprechenden Plattform, sondern vor allem das Einführen von klaren Regelungen für die Bearbeitung von eingehenden Beschwerden, damit diese ernstgenommen werden und junge Menschen in jedem Fall eine Rückmeldung erhalten. Dafür müssen vor Ort Antworten auf folgende und ähnliche Fragestellungen gefunden werden:

- Wer ist für die Bearbeitung von eingehenden Anregungen und Beschwerden zuständig?
- Bei wem kommen diese an bzw. wer liest die Anregungen und Beschwerden?
- Gibt es eine Urlaubs- und Krankheitsvertretung?
- Wer antwortet dem jungen Menschen und wie erfolgt eine Antwort? Wer muss bei der Bearbeitung mit einbezogen werden?
- In welchem Zeitraum erfolgt eine Rückmeldung, wie kann ein schnelles Agieren gesichert werden?

Auch aus der Analyse der Interviews geht hervor, dass nur unterschiedliche und vielfältige Beschwerdewege mit einer entsprechenden Haltung auf Seiten der Fachkräfte dazu führen können, alle Kinder und Jugendlichen ihrem Entwicklungsstand und ihrer Ausgangssituation entsprechend erreichen und einbeziehen zu können. Sind unterschiedliche Säulen verankert, können Pflegekinder je nach Bedarf und individuellen Vorzügen informelle Beschwerdewege für sich wählen, z.B. durch das Signalisieren ihrer Bedarfe bei Vertrauenspersonen, offizielle Beschwerdewege durch das Kontaktieren etablierter Stellen beim Jugendamt oder Pflegekinderdiensten oder anonymisierte, eher übergeordnete Wege wie das Kontaktieren von Ombudsstellen. Etablierte Beschwerdeverfahren stärken die Position von Kindern und Jugendlichen und die Umsetzung wird als Möglichkeit gesehen, „die Rechte junger Menschen zu wahren und Partizipation als Handlungsmaxime lebensweltorientiert“ (Schimke 2016: 10) im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen sowie positive Effekte bei Kindern und Jugendlichen hinsichtlich Selbsterfahrungen zu erreichen (vgl. ebd.). Solche formalen Varianten können als eine Antwort auf einen Teil der Beschwerdedimensionen verstanden werden, die durch informelle Formen von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten ergänzt werden müssen, um die Bandbreite möglicher Anliegen zu fassen. Eine Kombination scheint für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe richtungsweisend zu sein; hierfür ist aber nicht nur die entsprechende professionelle Haltung, sondern auch eine mit Ressourcen hinterlegte Arbeitsausstattung vonnöten.

„Darüber hinaus gilt es, einen verbindlichen, in Krisensituationen schnellen und reibungslosen Zugang zu laufender Beratung zu gewährleisten sowie geregelte oder niedrigschwellige Beschwerdeverfahren für die Adressatinnen und Adressaten zu etablieren. Hierfür bedarf es einer entsprechend qualifizierten, möglichst multiprofessionellen Personalausstattung im Jugendamt bzw. in der beauftragten Institution“ (AGJ 2013: 19).

Positive Entwicklungen für Kinder und Jugendliche in Pflegeverhältnissen, welche die Auseinandersetzung mit dem Thema „Beschwerde“ vor Ort in der Praxis belegen, werden ergänzt durch die Annäherung an ein stärkeres Gleichgewicht von vorliegenden Machthierarchien. Denn Kinder und Jugendliche in einer Fremdunterbringung sind durch die sie umgebenden Institutionen und Personen in der Pflegekinderhilfe zwangsläufig einer strukturellen Machtasymmetrie ausgesetzt und finden sich in einer schwachen Rechtsposition wieder. „Sie haben nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit, selbst Gerichts- oder Verwaltungsverfahren einzuleiten, um ihre Rechte zu wahren. Der notwendige Schutz durch Eltern oder Vormünder läuft aber gerade in schwierigen Situationen oft ins Leere“ (Schimke 2016: 11), weswegen die Berücksichtigung unterschiedlicher Beschwerdedimensionen dazu dienen kann, die Position von Pflegekindern zu verbessern und so gesichert wird, dass Kinder und Jugendliche bei Beschwerden in systematischen Verfahren Gehör finden können.

IV. Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe: Ergebnisse aus den empirischen Zugängen

Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten wurden bisher im Kontext der Pflegekinderhilfe nur wenig systematisch betrachtet und gebündelte Erkenntnisse sind hierzu bisher nicht zu finden. Daher sind die nachfolgenden Ausführungen als Abbildung des derzeitigen IST-Standes zu sehen und beruhen auf der Auswertung der Expert*inneninterviews, der Fragebogenerhebung und der Kleingruppen-Beteiligungsforen mit jungen Menschen. Durch die Bündelung der Erkenntnisse aus diesen verschiedenen Zugängen können Grundgedanken und erste Hinweise zu Elementen von informellen und strukturellen Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe festgehalten werden.

4.1 Die Auswirkung von Vorbehalten auf die Etablierung von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe – eine Vorbemerkung

Obgleich es mittlerweile nicht mehr um das „ob“, sondern um das „wie“ der Ausgestaltung von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe geht, wurden in den Expert*inneninterviews einige Vorbehalte deutlich, die eine Annäherung an das Thema noch immer erschweren. Vier übergreifende Herausforderungen lassen sich aus diesen Aussagen ableiten, die ein Erklärungsmuster bieten, warum die Auseinandersetzung noch immer zögerlich erfolgt, aber dennoch erfolgen muss.

- *Öffentlich-rechtliche Verantwortung vs. Aufwachsen im privaten Kontext*

Die zögerliche Auseinandersetzung mit Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe mag u.a. an der bis dato¹⁰ wenig konkreten rechtlichen Vorgabe zur strukturellen Verankerung liegen. Für die Pflegekinderhilfe gibt es keinen Paragraphen analog des § 45 SGB VIII „Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung“. Die Vollzeitpflege ist eine Form der öffentlichen Erziehungshilfe, die in einem privaten Setting vollzogen wird. Die Pflegepersonen sind i.d.R. Laien, die Kindern ein Aufwachsen im familiären Kontext ermöglichen, weswegen ein Pflegeverhältnis durch die Zuordnung eines Kindes zu einer bestimmten Pflegeperson/-familie eine sehr individualisierte Form der Betreuung darstellt. Dadurch ist „die Wahrscheinlichkeit emotionaler Verstrickungen“ (van Santen et al. 2019: 16) recht hoch und das Thema „Beschweren“ im Kontext eines solchen sensiblen sozialen Gefüges – noch stärker als in anderen stationären Jugendhilfesettings – eine sensible Angelegenheit. „Sensibel“ in der Hinsicht, dass mit dem Formulieren von Beschwerden, Anregungen oder Anliegen Ängste hinsichtlich möglicher Konsequenzen verknüpft sein können: ‚Was passiert mit mir, wenn ich mich über die Zuständige im Pflegekinderdienst beschwere oder wenn ich unzufrieden mit meiner Pflegefamilie bin? Wenn ich das Gefühl habe, nicht gut behandelt zu werden? Wenn ich nicht verstehe, wieso mein Vormund so agiert, er aber die Entscheidungsbefugnisse hat? Wohin komme ich, wenn ich Schwierigkeiten anspreche, und wer kümmert sich dann um mich?‘ sind nur einige Fragen, die im Kontext der Interviews, aber auch im Kontext der Beteiligungsforen benannt wurden.

¹⁰ Das neu verabschiedete SGB VIII tritt voraussichtlich im Mai 2021 in Kraft (vgl. IGfH 2021).

Begleitet und beraten werden Pflegefamilien und -kinder durch das Jugendamt (je nach Organisationsform durch den Allgemeinen Sozialen Dienst oder Pflegekinderdienst) oder spezialisierte freie Träger. Kinder und Jugendliche in einer Pflegefamilie bleiben daher trotz der Unterbringung in einem privaten Setting in staatlicher Verantwortung. Hieraus entsteht ein Spannungsfeld zwischen dem zivilgesellschaftlichen Engagement auf der einen Seite (durch die Aufnahme in eine Familie) und der gesetzlichen Regelung nach dem SGB VIII auf der anderen Seite. Durch die öffentliche Verantwortung des Pflegeverhältnisses ist es die Pflicht des Jugendamtes und/oder je nach Aufgabe eingesetzten freien Trägers, regelmäßig mit den Familien in Kontakt zu stehen und durch Familienbesuche, Hilfeplangespräche und weitere Austauschformate das Wohl des Kindes in der Pflegefamilie zu gewährleisten. Dennoch spielt sich das alltägliche Leben der jungen Menschen in ihren Pflegefamilien ab und die Einsicht seitens des Jugendamtes und eines freien Trägers kann nur punktuell erfolgen. Es stellt sich daher die Frage, an welcher Stelle und bei wem junge Menschen in Pflegefamilien im Bedarfsfall Anliegen oder Beschwerden außerhalb ihres direkten Umfeldes äußern und wie hierzu passende Wege geschaffen und die zuvor skizzierten möglichen Ängste von jungen Menschen in Pflegefamilien abgebaut werden können. Es braucht zudem seitens des zuständigen Trägers eine Auseinandersetzung mit der Frage, wann ein genaues Hinschauen in den Alltag von Pflegefamilien benötigt wird und wie in einem solchen privaten Kontext der öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Jugendhilfe Rechnung getragen werden kann.

- *Die Angst vor einer „Besonderung“ von jungen Menschen in Pflegefamilien durch die Etablierung von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten*

In den Interviews wurden seitens der Expert*innen Vorbehalte und Ängste formuliert, dass durch die Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten junge Menschen in Pflegeverhältnissen möglicherweise „besondert“ werden, indem sie als „das Pflegekind“ hervorgehoben und nicht nur als Teil eines Familiengefüges gesehen werden und sie somit im Vergleich zu leiblichen Kindern der Familie einen anderen Status erhalten. Dabei wurde argumentiert, dass leibliche Kinder bei Herausforderungen und Problemen auch keine Möglichkeit hätten, sich strukturell (z.B. durch Nutzung eines Beschwerdesystems mit klar geregelten Zuständigkeiten und Kontaktwegen) zu beschweren. Insbesondere für Kinder, die seit langer Zeit oder auf Dauer in einer Pflegefamilie leben, könne diese Hervorhebung von speziellen Beschwerdemöglichkeiten von jungen Menschen in Pflegefamilien mit (Identitäts-)Konflikten verbunden sein. Es zeigt sich an der Äußerung dieser Vorbehalte, dass Beschwerden meist nur hinsichtlich möglicher Probleme innerhalb der Pflegefamilie betrachtet werden, jedoch wenig auf die in Kap. III dargestellten komplexen Beschwerdedimensionen geblickt wird: An wen wendet sich ein Pflegekind bei Problemen mit dem/der Vormund*in oder der zuständigen Fachkraft beim Träger/im Pflegekinderdienst? Diese und weitere Akteur*innen der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe können im Leben von jungen Menschen in Pflegefamilien eine zentrale Rolle spielen, im Leben von den leiblichen Geschwisterkindern hingegen nicht.

- *Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten sind nur eines von vielen Weiterentwicklungsthemen*

Ressourcentechnische, finanzielle und organisatorische Hürden führen in der Praxis der Pflegekinderhilfe zu vielen Herausforderungen, die das Thema „Beschwerde“ hintenanstehen lassen. Die

bundesweiten und regionalen Unterschiede in der Organisation der Pflegekinderhilfe hinsichtlich der Ausstattung, der Ressourcen, der Haltungen von Leitungs- und Fachkräfte und der komplexen Infrastruktur erschweren es zudem, eine einfache Lösung auf eine so komplexe Frage wie die Ausgestaltung von Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe anbieten zu können. Im Kontext der Analyse der Interviews wurde deutlich, dass sich diese Unterschiede hinsichtlich der Bedeutungsdimensionen der Themen Beteiligung, Beschwerde und Kinderrechte differenzieren lassen und sehr unterschiedliche Zugänge zur Bearbeitung des Themenfeldes gewählt wurden.

Aus den Interviews geht hervor, dass aktuell zu viele „Baustellen“ (wie Fachkräftemangel, Akquise von Pflegeeltern, Minimierung des Fallzahlschlüssels, Ausgestaltung der Herkunftselternarbeit u.v.m.) im Kontext der Pflegekinderhilfe bearbeitet werden müssen, sodass in der Priorisierungsliste das Thema „Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten“ hintenansteht. Ferner wurde in den Interviews benannt, dass fachlich-qualifizierte Arbeit die Grundlage für den Aufbau von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten bildet und Ansätze und Ideen bereits dort zu finden sind, wo die Arbeit der Pflegekinderhilfe auf einer guten (finanziellen und zeitlichen) Ausstattung fußt und z.B. das Thema Beteiligung und die Thematisierung von Kinderrechten schon aktiv vorangetrieben wird.

- *Die Heimerziehung als Vergleichsrahmen*

In den Interviews wurde benannt, dass die Pflegekinderhilfe in Diskursen um Beteiligung und Beschwerde (die häufig gemeinsam betrachtet werden) häufig in Bezug zur Heimerziehung gesetzt wird. Beschwerdesysteme, die im Kontext der Heimerziehung etabliert wurden, könnten doch als Ansatzpunkte dienen und übertragen werden. Es zeigt sich in der Praxis jedoch, dass sich die dortigen Strukturen nicht ohne Weiteres auf die Pflegekinderhilfe übertragen lassen, insbesondere da Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe i.d.R. direkt vor Ort (in der Wohngruppe, in der Gesamteinrichtung, beim Träger) etabliert sind, Austausch- und Beteiligungsformate in Gruppen oder gruppenübergreifend dadurch lokal geschaffen werden können und Räume für eine gemeinsame Auseinandersetzung mit den jungen Menschen und Fachkräften per se vorhanden sind. Es existiert somit ein organisatorischer Rahmen, den es im Kontext der Pflegekinderhilfe nicht gibt. Anstelle einer lokalen Organisationseinheit liegt der Ausgangspunkt in der Pflegekinderhilfe nun im privaten, familiären Raum.

„In der Pflegekinderhilfe gestaltet sich dieser Bereich anders: Kinder- und Jugendliche leben in familiären Settings und nicht in Gruppen/Einrichtungen. Pflegekinder sind räumlich teils weit voneinander entfernt, derzeit untereinander kaum vernetzt und haben wenige Möglichkeiten sich auszutauschen“ (Metzdorf/Müller 2020: 7).

Gerade weil sich die Pflegekinderhilfe von der stationären Heimerziehung grundsätzlich unterscheidet, besteht ein eigener fachlicher Entwicklungsbedarf und das Adaptieren von vorliegenden Beschwerdestrukturen, -wegen, -möglichkeiten und -systemen ist höchstens in Anlehnung möglich.

- *Trotz der Vorbehalte eine Auseinandersetzung mit Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten anstoßen?*

Die Benennung von diesen Vorbehalten verdeutlicht, dass die Auseinandersetzung mit dem Thema „Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten“ aktuell mit einigen Vorbehalten behandelt wird. Gerade durch das Aufwachsen in einer Pflegefamilie und den damit einhergehenden emotionalen Loyalitäten und Verstrickungen wurde seitens der interviewten Expert*innen hinterfragt, inwiefern strukturelle Beschwerdemöglichkeiten der passende Weg der Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden von jungen Menschen in Pflegefamilien sind, was es bräuchte, um diese passend auszugestalten und welche informellen Möglichkeiten zusätzlich angeboten werden sollten, um in der Lebenswelt der jungen Menschen in Pflegefamilien anzusetzen. Hinzu kommt die Herausforderung, dass zur Frage nach bereits ausgestalteten Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe bisher kaum Erfahrungen aus der Praxis beschrieben werden und auf vorhandenes Wissen dadurch nahezu nicht zurückgegriffen werden kann, wodurch eine Unsicherheit spürbar wird. Trotz der ausführlichen Suche nach Beispielen guter Praxis kann auch in diesem Diskussionspapier nur auf wenige Rückmeldungen eingegangen werden und können daher noch keine Beschreibungen von konkreten Möglichkeiten, Formen und Instrumenten von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeit in der Pflegekinderhilfe gegenübergestellt werden, die eine Übertragbarkeit von Beispielen guter Praxis möglich machen würden. Dennoch wurde deutlich, dass es gerade für junge Menschen in einer Fremdunterbringung wichtig ist, sie in ihrer besonderen Lebenssituation zu unterstützen und in der Einforderung und Einhaltung ihrer Rechte zu begleiten, sich aktiv mit vorliegenden Vorbehalten auseinanderzusetzen und den Mehrwert von informellen und strukturellen Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in den Fokus zu rücken.

Die nachfolgenden Ausführungen können erste Anregungen für wichtige Elemente von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten geben. Durch die Auswertung der verschiedenen Zugänge kann aufgezeigt werden, dass es um ein Ausloten verschiedener Möglichkeiten gehen muss, um auf die je individuellen Bedürfnisse der jungen Menschen eingehen zu können.

4.2 Informationsvermittlung als Basis von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Um die Themenfelder Kinderschutz, Beteiligung und Beschwerde strukturell und informell im Kontext der Pflegekinderhilfe betrachten zu können, braucht es die Information und transparente Kommunikation über das Vorliegen dieser Rechte. Denn „wenn Kinder wissen, dass sie eigene Rechte haben, fordern sie diese auch ein!“ (Zitat aus den Expert*innenfragebogen, eigene Erhebung) bzw. anders ausgedrückt: Nur jene Kinder und Jugendliche, die ihre Rechte kennen, können sich auch auf diese rückbeziehen. Die Aufklärung und Kommunikation über Kinderrechte ist daher die Basis in der Verwirklichung von Rechten und der Etablierung tatsächlicher Beteiligungs-, Beschwerde- und Schutzmöglichkeiten.

Da junge Menschen aktuell zu selten ausreichende Informationen über ihre Rechte und ihre Situation als Pflegekind erhalten (dies wird z.B. im Projekt FosterCare, aber auch in der eigenen Erhebung deutlich), braucht es im ersten Schritt die Bereitstellung von Informationsmaterialien in Verbindung

mit Gesprächsangeboten seitens der Fachkräfte, die das Thema der Rechte kontinuierlich bearbeiten. In Einzelgesprächen oder auch Gruppenformaten geht es um die „immer wiederkehrende Auseinandersetzung mit den Themen Rechte, Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten, damit junge Menschen lernen, sich zu beteiligen und ihre Rechte einzufordern“ (vgl. de Paz Martínez/Müller 2020: 18). Um eine solche Auseinandersetzung zu gewährleisten und die Komplexität der rechtlichen Lage in kind- und jugendgerechter Sprache zu vermitteln, braucht es einerseits angepasste und altersangemessene Kommunikationswege und -formen sowie andererseits eine kontinuierliche Thematisierung der Rechte im Kontext des familiären Gefüges und im Rahmen der Begleitung durch einen Pflegekinderdienst/ein Jugendamt/eine*n Vormund*in (vgl. ebd.). Es ist daher nicht nur die Aufgabe von Fachkräften, mit jungen Menschen selbst diese Themen in den Fokus zu rücken, sondern insbesondere auch die Pflegeeltern aufzuklären und sie zu motivieren, im Alltag auf Kinderrechte sowie Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Familie, aber auch in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe hinzuweisen. Dies sei insbesondere, so betonte es eine Expert*in im Interview, bei jüngeren Kindern bedeutend¹¹.

In der Praxis zeigt sich, dass bereits viele Jugendämter und Pflegekinderdienste den Bedarf an Informationsstrukturen erkannt haben und sich auf den Weg machen, Strukturen und Verfahren zur Information für alle Kinder, die im Kontext der Hilfen zur Erziehung untergebracht sind, zu entwickeln (Hinweise finden sich in den Kästen „Wissen aus der Praxis“). Die zukünftige Entwicklungsaufgabe für die Pflegekinderhilfe besteht nun darin, diese vorhandenen Erfahrungen und das Wissen mit den Gegebenheiten vor Ort in Einklang zu bringen, damit Pflegekinder niedrigschwellig von solchen Möglichkeiten Gebrauch machen können.

Bündelung aus den Beteiligungs-Foren

In den Beteiligungs-Foren wurde als Einstieg ein Input zum Thema Kinderrechte eingebracht und sich über die Kenntnisse hierzu sowie deren alltägliche Umsetzung im Leben der Jugendlichen ausgetauscht. Hierbei wurde deutlich, dass die Teilnehmenden bislang nur stellenweise – vor allem in der Schule – mit dem Thema in Berührung kamen. Angemerkt wurde zudem eine vorliegende Unsicherheit; den jungen Menschen war nicht klar, inwiefern Kinderrechte auch für Pflegekinder gelten bzw. ob es hier spezielle Regeln und Rechte gibt.

Gerade vor dem Hintergrund, dass die teilnehmenden Jugendlichen teilweise wenig bis gar nicht über die eigenen Rechte als Kinder oder Jugendliche im Allgemeinen und als Kinder in Pflegeverhältnissen im Spezifischen informiert waren, wurde im Verlauf des Austauschs von den Jugendlichen deutlich formuliert, dass Informationen über ihre eigenen Rechte als eine grundlegende Voraussetzung für deren Wahrung gesehen werden. Ebenso äußerten sie die Meinung, dass Wissen über spezifische Regelungen und Rechte für Kinder und Jugendliche in der Pflegekinderhilfe eine grundlegende Voraussetzung für die Beteiligung und das Formulieren von Anliegen und Beschwerden darstellen.

¹¹ Die Erfassung des Themas Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten fokussierte sich in den Zugängen vor allem auch auf die Perspektive von älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ideen zur Auseinandersetzung mit dem Themenbereich für Säuglinge, jüngere Kinder und auch junge Menschen mit Behinderung sind nahezu nicht in den Fokus gerückt worden, weswegen hierzu keine Erkenntnisse abgebildet werden können.

Auf eine Vielzahl an Informationsmaterialien kann bereits zurückgegriffen werden. Nicht nur Schulmaterialien für Jugendliche und junge Erwachsene zu Kinderrechten, Materialien von Bundesverbänden¹² und öffentlichen und freien Trägern, sondern auch spielerische Annäherungen an das Thema sind im Netz zu finden und können an die jeweiligen Bedarfe angepasst werden. An dieser Stelle sei insbesondere auf die Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern hinzuweisen, denn bereits in jüngeren Jahren sind eine ausreichende Information über die eigene Lebenslage gleichermaßen von Bedeutung und ein Einbezug der jungen Menschen in kreativer Auseinandersetzung mit Kinderrechten¹³ und angrenzenden Themenbereichen möglich und wichtig.

„Pflegekinder erfahren in ihrem Leben viel Fremdbestimmung. Umso wichtiger ist es für ihre Entwicklung zu wissen, dass sie eigene Rechte haben, welche dies sind und dass auch ihre Meinung wichtig ist und respektiert wird. Mit der Information von Pflegekindern über ihre rechtliche Stellung und deren Berücksichtigung stärken die begleitenden Erwachsenen ihr Vertrauen in die Welt sowie ihr Sicherheits-, Selbstwert- und Verantwortungsgefühl und fördern ihre Entwicklung zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten“ (PFAD o.J.).

Die Expert*innen aus den Interviews haben bekräftigt, dass es einerseits hilfreich ist, auf bereits vorliegende Materialien zurückgreifen zu können, und andererseits aber die gemeinsame Entwicklung eines eigenen Kinderrechtekatalogs – zusammen mit den Kindern und Jugendlichen – und auch die Auseinandersetzung mit angrenzenden Themen in Gruppenformaten anzuvisieren ist (siehe hierzu Kap. 4.5 Beteiligungsformate). Die digitalen Medien könnten in der Zukunft stärker mit einbezogen werden: Statt Kinderrechtekataloge zu drucken, könnten auch Filmprojekte und Podcasts einen guten Ansatz bilden, um das Thema aufzuarbeiten. Insbesondere für ältere Kinder und Jugendliche kann auch eine App hilfreich sein.

Wissen aus der Praxis¹⁴

Einzelne Jugendämter oder Träger, wie z.B. das Jugendamt Düsseldorf, haben mittlerweile eigene „Rechte-Kataloge“ für Pflegekinder erarbeitet, die zu Beginn eines Pflegeverhältnisses gemeinsam durchgearbeitet und anschließend den Pflegeeltern und jungen Menschen ausgehändigt werden. Durch eine Signatur am Ende des Rechte-Katalogs gibt es teilweise die Möglichkeit, eine Erklärung abzugeben, dass diese Rechte gelesen und verstanden wurden. Zudem können darin Personen mit Kontaktdaten benannt werden, die im Bedarfsfall Fragen beantworten und bei Problemen weiterhelfen können, u.a. kann es auch ein Feld für „Mein Ombud“ als Hinweis auf neutrale Beschwerdestellen geben.

¹² Siehe hierzu beispielsweise die Broschüre von PFAD aus dem Jahr 2015: „Die Rechte von Pflegekindern - Informationen für Pflegeeltern und Fachkräfte“ [[LINK](#)].

¹³ Siehe hierzu beispielsweise das „große Kinderrechte-Spiel“, welches von Dr. Thea Rau in Zusammenarbeit mit der Deutschen Kinderschutzstiftung Hänsel+Gretel entwickelt wurde und Kinder ab 9 Jahren anspricht [Direkt zum Spiel: [LINK](#)].

¹⁴ Die Inhalte in den „Wissen aus der Praxis“-Kästen speisen sich ausschließlich aus den zugesandten Beispielen guter Praxis sowie Hinweise aus den Interviews und Fragebogen.

Dass Kinderrechte und Informationsvermittlung auch für jüngere Pflegekinder relevant sind, verdeutlicht PiB (Pflegekinder in Bremen) in einer kindgerechten Broschüre mit dem Titel „Recht hast du!“. Einsehbar unter folgendem Link: https://www.pib-bremen.de/images/broschueren/PiB_Flyer_Recht-hast-du.pdf

Anregungen zur Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderrechte können zudem auch im Projekt FosterCare gefunden werden, welche rechtliche „fact sheets“ in leichter Sprache veröffentlicht haben. Dort heißt es: „Du hast das Recht auf INFORMATION UND BETEILIGUNG... dies beinhaltet auch ein Recht auf Beschwerde und eine selbstgewählte Person des Vertrauens oder Begleitperson. Sie sind für Dich wichtig, wenn Du Dich z. B. beschweren und Dich einer unabhängigen Person anvertrauen willst. Über Beschwerdestellen muss man Dich informieren. Wenn das niemand tut, frag danach, das ist Dein gutes Recht!“ (Hasenöhl et. al 2020)

4.3 Benennung einer festen Vertrauensperson als Schlüssel von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Um diese Rechte und damit einhergehende Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Blick zu behalten, erscheint neben passendem Informationsmaterial vor allem eins zentral: eine feste Ansprechperson, die darauf achtet, dass es im unmittelbaren Umfeld des Kindes mindestens eine erwachsene Vertrauensperson gibt. Eine solche Vertrauensperson muss das Kind regelmäßig (auch allein) sehen, im Interagieren und Sprechen mit Kindern geschult sein, auf die Thematisierung der Beteiligungsrechte, auf das Recht zur Beratung und Förderung und Möglichkeiten des Äußerns von Anregungen und Beschwerden achten (vgl. de Paz Martínez/Müller 2020: 16ff.). Im Idealfall ist die Vertrauensperson in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe verankert – diese Position kann z.B. die zuständige Fachkraft im Pflegekinderdienst/Jugendamt oder der/die Vormund*in einnehmen.

Wer diese Ansprechperson im Einzelfall ist, muss zu Hilfebeginn mit den jungen Menschen und den Familien geklärt und regelmäßig besprochen und ggf. im Laufe des Pflegeverhältnisses (z.B. durch Entwicklungsschritte, wie der Übergang von der Kindheit in die Pubertät, und damit einhergehende Auswahl von anderen Vertrauenspersonen) angepasst werden.

Die Auswertungen der Forschungsergebnisse lassen bezüglich des Findens und Wählens einer Vertrauensperson Ableitungen in zwei Richtungen zu:

1. Die Fachkräfte des Jugendamtes und der Pflegekinderdienste sind teilweise zu weit vom Alltag der jungen Menschen in Pflegefamilien entfernt, um regelhaft in Pflegeverhältnissen als Vertrauensperson herangezogen zu werden.
2. Vertrauen stellt die Basis dar, um Beschwerden äußern zu können, weshalb junge Menschen in einem Pflegeverhältnis eine feste Vertrauensperson als Ansprechpartner*in kennen und Zugang zu dieser haben müssen.

Wenn die Mitarbeitenden des Jugendamtes bzw. der Pflegekinderdienste nicht genug im Alltag der Pflegekinder präsent sind, um nicht nur die Rolle einer Ansprechperson, sondern auch die Rolle einer Vertrauensperson einzunehmen, stellt sich die Frage, wer diese Rolle füllen und wie dies für jedes

Kind individuell organisiert werden kann. „Vertrauen“ als solches kann nicht organisiert und beauftragt werden, weswegen eine Vertrauensperson nicht vorab definiert werden kann. Die befragten Interviewpersonen stellen dies in den Vordergrund: Der zuständige Fachdienst kann nicht zwingend das Vertrauen der jungen Menschen gewinnen und somit diese Vertrauensperson immer selbst stellen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Aufbauen von Vertrauen Zeit und Begegnungsräume braucht. Der zuständige Fachdienst muss jedoch die Verantwortung übernehmen, dass eine solche Vertrauensperson im unmittelbaren Umfeld des Pflegekindes vorhanden und allen Akteur*innen bekannt ist. Ausgangspunkt ist dabei der Dialog mit dem jungen Mensch. Um zu eruieren, wer diese Person sein könnte, lohnt sich ein Blick auf die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe:

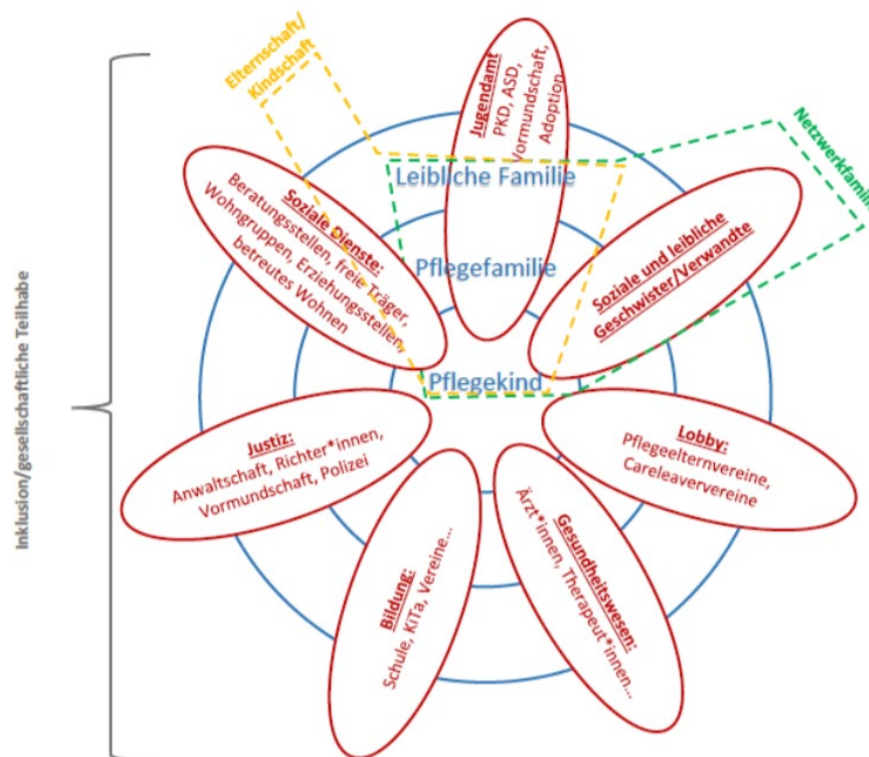


Abbildung 2: Beziehungsgefüge eines Pflegekindes (Husmann u.a. 2020)

Die Abbildung verdeutlicht die Komplexität der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe, die je nach jungem Menschen in der tatsächlichen Beziehungsgestaltung individuell ausgestaltet ist. Im Mittelpunkt des Beziehungsgefüges steht immer der junge Mensch mit seinen sozialen Beziehungen, den beiden familiären Zugehörigkeiten (leibliche Familie und Pflegefamilie), den Geschwistern und Verwandten. Diese sind eingebettet in ein Netzwerk von Institutionen, Rechtsbereichen und Akteur*innen. In der individuellen Betrachtung gilt es herauszufiltern, wie sich soziale Beziehungen tatsächlich darstellen. Auf dieser Basis lässt sich identifizieren, wen der junge Mensch bereits als Vertrauensperson wahrnimmt (z.B. Lehrkraft, Vormund*in, Fachkraft, Verwandte, Trainer*in, Bekannte, Mutter, Pflegevater u.v.m.) oder zu wem bereits ein gutes Verhältnis besteht. Überlegungen, wer als Vertrauensperson in Frage kommt, gilt es gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen zu eruieren. So kann sichergestellt werden, dass diese Vertrauensperson von dem jungen Mensch selbst als solche gewählt wird und nicht von den Erwachsenen „übergestülpt“ wird – im Bedarfsfall aber gegebenenfalls nicht genutzt wird.

Dies kann die zuständige Fachkraft in der Pflegekinderhilfe vor neue Herausforderungen stellen. Sie kann mit einer Vertrauensperson konfrontiert sein, die ebenfalls in familiären Beziehungen verstrickt ist und die Komplexität der sozialen Figuration des Pflegeverhältnisses noch erhöht:

- Wie kann ein Umgang damit gefunden werden, wenn bspw. die Mutter als Vertrauensperson gesehen wird, in der Vergangenheit jedoch Vernachlässigungen identifiziert wurden?
- Was ist zu tun, wenn ein Bekannter die Vertrauensperson des jungen Menschen ist, dieser jedoch Suchtprobleme hat?
- Was passiert, wenn eine Lehrkraft die Vertrauensperson ist, dem System der Jugendhilfe jedoch sehr kritisch und skeptisch gegenübersteht?

Die Auseinandersetzung mit solchen Fragestellungen und der Einbezug von einer Person, die außerhalb des Kinder- und Jugendhilfesystems verortet ist, wird die Praxis vor deutliche Herausforderungen stellen. Im Kontext praktischer Beteiligung und der Auseinandersetzung mit Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten ist die Beschäftigung mit diesen Fragestellungen jedoch elementar.

Bündelung aus den Beteiligungs-Foren

*Die Jugendlichen, die an den Beteiligungs-Foren teilnahmen, beschreiben, dass sie sich aktuell bei Anregungen, Anliegen oder Beschwerden an verschiedene professionelle und private Stellen wenden, bei welcher sie Ansprechpersonen verorten. Zunächst wird das Jugendamt genannt, welches jedoch neben der zuständigen Fachkraft noch eine weitere Person benennen sollte, die sich mit möglichen Anliegen und Beschwerden befassen kann, falls ein Konflikt mit der zuständigen Fachkraft besteht. Außerdem wird die Polizei von den Jugendlichen im Beteiligungsforum als eine Ansprechstelle genannt, die in besonders schweren Fällen helfen kann. Zudem wird von den jungen Menschen berichtet, dass es hilfreich sein kann, eine unabhängige Person (bspw. in Form einer psychologischen Beratung) zu kontaktieren, da diese weder zu Jugendamt noch Pflegefamilie gehört. Es wird die Idee formuliert, so etwas wie eine zentrale Ansprechstelle zu schaffen, die es möglich macht, sich 24/7 melden zu können. Auch wird im Gespräch deutlich, dass Ansprechpersonen im privaten Umfeld der Jugendlichen zu finden sein könnten. Hier werden Freunde, Lehrer*innen und andere Pflegekinder im privaten Umfeld benannt.*

*Bei Problemen oder Situationen, bei denen die jungen Menschen das Gefühl von unfairer Behandlung haben, wenden sie sich derzeit jedoch hauptsächlich an das zuständige Jugendamt (vor allem an Fachkräfte der Pflegekinderdienste, teilweise auch an den/die Amtsvormund*in), benennen aber auch den Wunsch nach strukturell gesicherten Beschwerdemöglichkeiten, d.h. nach Regelungen, wen sie bei Problemen kontaktieren können, wo sie eine anonyme Beratung bekommen und wer als Ansprechperson neben der zuständigen Fachkraft im Jugendamt oder dem/der Vormund*in kontaktiert werden kann.*

Als wichtige Austausch- und Vertrauenspersonen werden von den Teilnehmenden des Diskussionsforums zudem die (leiblichen) Geschwister benannt.

Zur Identifizierung der jeweiligen Vertrauensperson kann beispielsweise auf die Visualisierung durch Netzwerkkarten zurückgegriffen werden, um gemeinsam mit jedem Pflegekind individuell die Bezugspersonen sichtbar zu machen. Auch hier gilt zu betonen, dass die Identifikation des Netzwerkes und einer Vertrauensperson bereits für kleinere Kinder möglich ist. Eine solche Vertrauensperson muss nicht nur für das Kind da sein, sondern auch zu den Pflegeeltern sollte ein guter Kontakt bestehen, denn Besuche und Kontakt erfolgen in der Regel in der Pflegeeltern-Kind-Kombination. Diese Person benötigt die Sensibilität, Interaktionen und Signale interpretieren zu können, wenn aufgrund des Alters verbale Äußerungen noch nicht in Gänze möglich sind. Eine Vertrauensperson muss keine Ansprechperson sein, die in alltäglichen Situationen immer greifbar ist. Sie sollte jedoch bei Anregungen und Beschwerden leicht erreichbar sein und bei Bedarf intervenieren und an die zuständigen Personen im Pflegekinderdienst/Jugendamt/an eine Ombudsstelle weiterleiten können. Nur so ist ein niedrighschwelliger Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten gegeben und die Chance, dass ein formuliertes Anliegen weitergetragen und bearbeitet wird, wird erhöht. Das „Vorhandensein von Vertrauen, Transparenz und Verlässlichkeit in Bezug auf die Beschwerdebearbeitung“ (Urban-Stahl 2013: 22) wird hierfür als wesentliche Voraussetzung beschrieben.

Die Befunde aus den verschiedenen Erhebungszugängen verweisen auf die Bedeutung der konkreten Benennung einer Vertrauensperson aus dem Netzwerk des jungen Menschen. Daraus lässt sich ableiten, dass ein „fluides Modell mit Verbindlichkeiten“ für jeden jungen Mensch in Pflegeverhältnissen entwickelt werden muss. Fluid in der Hinsicht, dass Beziehungen zu Vertrauenspersonen sich durch die Entwicklung des Kindes verändern können. Verbindlich dahingehend, dass diese Person einen Auftrag erhält „als Vertrauensperson zu agieren“. Dieser Auftrag sollte in der Hilfeplanung als Ansprechperson schriftlich festgehalten und in den Hilfeplangesprächen thematisiert werden. Diese fluiden Modelle können von Kind zu Kind unterschiedlich ausgestaltet sein. Sie gilt es auch für vulnerable Gruppen wie Säuglinge, kleine Kinder und junge Menschen mit Beeinträchtigung, die in der Äußerung ihrer Bedürfnisse eingeschränkt sind, auszugestalten. Gerade jene „sind auf die verantwortungsvolle Fürsorge von Erwachsenen angewiesen, da sie selbst lediglich in eingeschränktem Maße für die Wahrung ihrer Rechte eintreten können“ (Moos 2016: 115). Junge Menschen, die von sich aus keine Vertrauensperson in ihrem Umfeld haben oder eine solche benennen können, gilt es in den Fokus zu nehmen und ihnen aktiv Angebote der Unterstützung zu machen und Vertrauen aufzubauen. Es ist die Aufgabe der Fachkräfte der Pflegekinderhilfe, darauf zu achten, dass kein junger Mensch in seinen Möglichkeiten und Rechten beschnitten wird.

Folgende Punkte, die auf Basis der Interviews und Fragebogenerhebung erarbeitet wurden, sind als relevant für die zuständigen Fachkräfte, die mit den Vertrauenspersonen in Kontakt stehen oder selbst diese Funktion übernehmen, benannt worden:

Eine einmalige Benennung einer Vertrauensperson reicht nicht aus, es braucht Verbindlichkeit und Transparenz. Junge Menschen müssen wissen: Mit welchen Anliegen kann ich mich an die Vertrauensperson wenden? Wie werden in diesem Kontext meine Anregungen und Beschwerden bearbeitet und transportiert?

Das Bilden von Vertrauen braucht Zeit und Kontinuität, daher genügt es nicht zu sagen „Melde dich bei mir, wenn du etwas brauchst“. Stattdessen braucht es das aktive Präsentmachen und regelmäßige Einbringen der Vertrauensperson in Form von realen Treffen und sozialen Interaktionen,

um den jungen Menschen klare Signale zu geben und zu zeigen: „Ich bin hier“. Auch ist es die Aufgabe der Fachkräfte, Vertrauen kontinuierlich aufzubauen, die Beziehung zu den jungen Menschen auszugestalten und in ihren Belangen zu unterstützen. Regelmäßige Vier-Augen-Gespräche sind hierfür maßgebend.

Es braucht altersangepasste Zugänge und differenzierte Ausgestaltungen der Vertrauensarbeit, um alle jungen Menschen in Pflegefamilien entsprechend ihrem Entwicklungsstand einzubeziehen. Es gilt konkret

- kleine Kinder einzubeziehen, die Anregungen und Beschwerden nur ihrem Entwicklungsstand entsprechend äußern können (z.B. durch Signale, spielerische Tätigkeiten, Beobachtung von Verhaltensweisen, jedoch nicht durch Wortbeiträge).
- auf die Bedarfe von Kindern mit Behinderung, die in ihrer Wahrnehmung und Kommunikation eingeschränkt sein können, zu achten und Möglichkeiten der Anregung und Beschwerde darauf anzupassen.
- auf Kinder mit Migrations-/Fluchthintergrund zu achten, die aufgrund von Sprachbarrieren oder Nicht-Wissen über Abläufe, Gewohnheiten, Normen und Werte in Deutschland auf Herausforderungen stoßen, und ggf. sprachunabhängige Methoden zu entwickeln, die Anregungen und Beschwerden ermöglichen.
- auf Jugendliche zu achten und die Bedeutung von Peers als Vertrauenspersonen in den Fokus zu rücken sowie digitale Medien stärker mit einzubeziehen, um Zugänge zu ermöglichen, die von der Zielgruppe ohnehin genutzt werden und somit an deren Lebenswelt ansetzen.

Der Abbruch zu Vertrauenspersonen bzw. ein Wechsel ist gut zu begleiten und zu thematisieren. Das Verhältnis zu Vertrauenspersonen kann sich im Laufe der Zeit verändern. Wechselt bspw. die Zuständigkeit einer Vormundin/eines Vormundes, zieht eine Vertrauensperson um oder wird als nicht mehr vertrauenswürdig erlebt, können Kinder und Jugendliche einen Bruch erleben, der sie im Alltag stark beschäftigt. Solche Abbrüche müssen ebenso wie solche Beziehungen, die aus professioneller Perspektive negative Auswirkungen zeigen, seitens der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderdienstes gemeinsam mit den jungen Menschen bearbeitet werden. So kann sichergestellt werden, dass auch in Umbruchsituationen eine feste Ansprechperson bei Fragen, Anliegen, Kritik und Beschwerden kontaktiert werden kann.

4.4 Anforderung und Ausgestaltung der Hilfeplanung im Kontext von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Im Rahmen der Pflegekinderhilfe ist die Hilfeplanung ein zentrales Verfahren zur Realisierung von Mitbestimmung und zur Sicherstellung der passenden und geeigneten Unterstützungsform der jungen Menschen. In einem regelmäßigen Turnus kommen in der Regel alle relevanten Akteur*innen des Pflegeverhältnisses auf Einladung des Jugendamtes zusammen und reflektieren die Vereinbarungen und Entwicklungen, halten ggf. Veränderungen und Anpassungen fest (Ausblick auf die Ziele) und machen sich ein umfassendes Bild vom Hilfeprozess und der aktuellen Situation.

Hilfeplangespräche werden von den Interviewpartner*innen und den Fragebogenadressat*innen als wenig kindgerecht beschrieben; Kinder und Jugendliche sind in diesem Setting häufig überfordert. Das Setting als solches spiegelt durch die Anwesenheit von vielen Erwachsenen (Vertretung Jugendamt, Vertretung Pflegekinderdienst, ggf. Eltern, ggf. Vormund*in, ggf. Pflegeeltern, ggf. Vertrauensperson) die strukturellen Machtasymmetrien wider, die sich auch häufig in den gesprochenen Inhalten wiederfinden. So fließt die Sichtweise der jungen Menschen und Familien vielfach nicht so stark in das Gespräch mit ein wie die Perspektive der Fachkräfte – „statt gemeinsam mit dem jungen Mensch zu reden, wird über sie/ihn geredet“. Von einem Pflegekind zu erwarten, dass es in einem solchen von Erwachsenen geprägten Setting offen über den Alltag in der Pflegefamilie erzählt und zudem im Sinne von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten auf vorliegende Herausforderungen oder Missstände hinweist, erscheint wenig realistisch. Je nach Alter und Entwicklungsstand des Pflegekindes bedarf es hierfür ggf. einer Person, die in der Vorbereitung, aber auch in der Durchführung von Hilfeplangesprächen die Perspektive des jungen Menschen vertritt und stärkt sowie gleichzeitig die besprochenen Erkenntnisse in kindgerechter Sprache zurückspiegelt. In der Ausgestaltung von Hilfeplangesprächen sollten die Beteiligungsperspektive und Kindzentriertheit gestärkt werden. Diese Feststellung wird schon lange in Fachdebatten thematisiert.

„Häufig erleben Kinder und Jugendliche lediglich eine Scheinbeteiligung an wichtigen Stellen ihres Lebens: wenn die Schwierigkeiten in der Herkunftsfamilie unübersehbar werden, wenn es zum Übergang in die Pflegefamilie kommt, bei der Entscheidung über die Gestaltung der Kontakte mit der Herkunftsfamilie, der Perspektivplanung sowie der Planung von Rückkehr und Beendigung der Hilfe“ (Reimer 2015: o. S.).

Damit aus einer formalen Beteiligung eine reale Beteiligung wird, braucht es entsprechende Strukturen, Methoden und Settings. Die Auswertungen zeigen, dass eine direkte Beteiligung in Hilfeplanverfahren bei einzelnen öffentlichen und freien Trägern zu finden ist. Eine durchgängige Praxis einer klaren Idee, wie ein aktiver Einbezug der jungen Menschen nach Alters- und Entwicklungsstand geleistet werden kann, ist eher nicht vorauszusetzen. Das Setting gilt es grundsätzlich zu überdenken. Statt eines formalisierten Gesprächskontextes, an welchem alle gemeinsam an einem Tisch sitzen und die wichtigsten Entwicklungen thematisieren, lassen sich andere Methoden und Abläufe denken (z.B. Spaziergänge oder spielerische Aktivitäten im Freien anzubieten, die Unbefangenheit vermitteln und den jungen Mensch in seiner eigenen Lebenswelt abholen sowie einen geschützten Rahmen bieten, in dem tatsächlich die eigenen Anliegen zur Sprache kommen können). Nicht ein bestimmtes Vorgehen kann auf alle jungen Menschen mit ihren je individuellen Erfahrungen und Bedürfnissen passen, sondern ein Repertoire unterschiedlicher Methoden und Vorgehen muss bei Fachkräften vorhanden sein. Es gilt – nach Aussagen der Expert*innen in den Interviews – nicht das Kind an das Setting des Hilfeplangespraches anzupassen, sondern das Setting des Hilfeplangespraches an dem Kind zu orientieren. Beteiligung von Pflegekindern an der Hilfeplanung kann dann heißen, dass vertrauensvolle Gespräche vorab mit dem Pflegekind stattfinden, eine intensive Vorbereitung gemacht wird und in spielerischen Situationen das vorhandene Machtgefälle auf ein Minimum sowie die Anwesenheit von Erwachsenen auf eine angemessene Anzahl reduziert wird.

Kinder und Jugendliche in Pflegeverhältnissen könnten dadurch stärker ermutigt werden, ihre Fragen, Ideen, Anregungen, Beschwerden, Vorstellungen und Perspektiven im Kontext der Hilfeplanung

zu platzieren. Eine solche Vorbereitung und eine tatsächliche Partizipation im Kontext der Pflegekinderhilfe muss mit entsprechenden Personalressourcen und Qualifizierung von Fachkräften hinterlegt sein.

Wissen aus der Praxis

Pflegekinderdienste und Jugendämter, die sich an der Fragebogenerhebung beteiligten, verdeutlichen, dass es bei ihnen vor Ort bereits unterschiedliche Formen zur Umsetzung von Beteiligung-, Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten gibt (z.B. in Form von thematischen Gruppenabenden für Pflegeeltern; in Form von Kindergruppen, die spielerisch Kinderrechte in den Fokus nehmen und in Einzelsettings). Ein Pflegekinderdienst entwickelte zudem **Fragebogen in kindgerechter Sprache**, der mit einfachen Sätzen und Smileysymbolen arbeitet. Vor jedem Hilfeplangespräch werden diese vom jungen Menschen zusammen mit dem Pflegekinderdienst ausgefüllt (je nach Alter übernimmt dieser auch das Ausfüllen) und somit in einem Vorgespräch die Meinung des jungen Menschen zur aktuellen Lebenssituation eingeholt. In diesem Fragebogen werden Wünsche und Beschwerden des Kindes abgebildet, die als Grundlage für das Hilfeplangespräch dienen.

Einzelgespräche und Spielsituationen mit dem Pflegekind finden auch darüber hinausgehend regelmäßig statt, um die Welt der jungen Menschen wahrnehmen, hinhören und auf Signale eingehen zu können.

Für die Etablierung von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in Hilfeplangesprächen erscheint insbesondere das Betonen und die Vermittlung von Kinderrechten bedeutsam, denn wie eingangs dargelegt, können sich Kinder nur beschweren, wenn sie sich ihrer Rechte bewusst sind. Vorgeschlagen wird zum Beispiel die Nutzung von Kinderrechte-Memorys oder anderen spielerischen Methoden im Kontext von Hilfeplangesprächen, um sich darüber den Bausteinen Beteiligung und Beschwerde anzunähern und diese zu thematisieren. Auch das Thema der aktuellen Vertrauensperson gilt es im Hilfeplangespräch aufzurufen und zu fragen, wer diese Vertrauensperson ist und diese schriftlich festzuhalten. Möglichkeiten struktureller Anregungs- und Beschwerdeformen, die beim Jugendamt oder Träger vorliegen, sind ebenso zu verdeutlichen und bewusst zu machen wie die Möglichkeit der Nutzung von Ombudsstellen – diese Hinweise sollten standardmäßig in jedem Hilfeplangespräch erfolgen, da insbesondere durch die kontinuierliche Wiederholung die Wahrscheinlichkeit erhöht wird, dass junge Menschen sich bei tatsächlich auftretenden Problemen auch an die dafür zuständigen Stellen wenden.

4.5 Beteiligungsformate als Medium von Anregungs- und Beschwerdewegen in der Pflegekinderhilfe – von Gruppenangeboten bis zu Pflegekinderräten

Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien aufwachsen, haben nur selten die Möglichkeit sich untereinander auszutauschen, da diesbezügliche Formate nur bei einzelnen Trägern und Jugendämtern vorhanden sind, in der Summe jedoch häufig fehlen (verdeutlicht im Rahmen der Länderforen und der kommunalen Foren des Dialogforums Pflegekinderhilfe). Dies deutet darauf hin, dass der Zugang zu Peers in einer gleichen oder ähnlichen Lebenssituation und der Austausch über die besonderen Verhältnisse, die eine Fremdunterbringung mit sich bringt, in ihrer Bedeutsamkeit bisher noch nicht hinreichend in der Praxis angekommen sind, aber eine große Bedeutung haben (vgl. de

Paz Martínez/Müller 2020: 21). Formen der Mitwirkung im Hilfeplanverfahren sind auch eine Frage der Haltung und Qualifizierung, wie die interviewten Expert*innen betonen.

„Beteiligungsmöglichkeiten sind unabdingbar, erfordern allerdings auch Qualitätsstandards. Erfolgreiche Formen von Beteiligung müssen erlernt und eingeübt werden. Es stellt sich die Frage, wie junge Menschen befähigt werden können, sich gemäß ihrem Alter und Entwicklungsstand zu beteiligen. Dies gilt auch und in besonderer Weise für junge Menschen mit Behinderungen. Als zweite Seite der Medaille muss ebenso sichergestellt werden, dass Fachkräfte über das notwendige Wissen und die methodischen Kompetenzen verfügen, um diese jungen Menschen alters- und entwicklungsstandangemessen zu beteiligen“ (de Paz Martínez/Müller 2020: 25).

Neben einzelfallbezogenen Formen der Mitwirkung und der individuellen Begleitung von jungen Menschen in Pflegefamilien bieten Gruppenangebote (z.B. regelmäßige Treffen oder einzelner Workshops) nach Angaben der jungen Menschen in den Beteiligungs-Foren eine gute Möglichkeit und wichtige Ressource, um Platz für Themen zu haben, die ihnen selbst als relevant erlebt werden. Solche Begegnungsräume bieten viele Vorteile hinsichtlich der Annäherung an spezifische Themenfelder, mit denen sich auch andere Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien auseinandersetzen.

Gruppenkontexte bieten bei der Etablierung von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten folgende Vorteile:

- Mit jungen Menschen über die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe zu sprechen und sie bei der Etablierung einzubeziehen, macht ihnen deutlich, dass sie als Expert*innen ihrer eigenen Lebenswelt wahrgenommen und als solche wertgeschätzt werden.
- Junge Menschen bei diesen Schritten zu beteiligen, ermöglicht die Erfassung von deren unmittelbarer Einschätzung hinsichtlich der Bewertung von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten, deren Legitimation und deren Relevanz.
- Organisierte Austauschmöglichkeiten für junge Menschen in Pflegeverhältnissen, um über eigene Erfahrungen sprechen und diese mit Gleichgesinnten teilen zu können, sind wichtig, um Beteiligung zu erfahren und Beschwerden überhaupt erst formulieren und äußern zu können.
- Durch den Austausch mit Personen in einer gleichen Lebenssituation erhalten junge Menschen in Pflegeverhältnissen die Möglichkeit, die eigenen Erfahrungen in einen übergreifenden Kontext zu setzen und somit Probleme oder Kindeswohlgefährdende Verhaltensweisen erkennen zu können.
- „Für die Erfahrung von Selbstwirksamkeit ist Beteiligung als Mitwirkung und -entscheidung über den eigenen Lebensweg quasi konstitutiv“ (de Paz Martínez/Müller 2020:25).

Wissen aus der Praxis

Von PiB (Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH) erhielten wir Informationen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, deren Einbezug in den Strukturen vor Ort verankert ist.

PiB-Kids:

„Das PiB-Bildungszentrum bietet regelmäßig Kinderkurse an, in denen es speziell um die Stärkung des Selbstwertgefühls und um Beteiligungsmöglichkeiten geht. Pflegekinder finden in diesem Rahmen eine Möglichkeit, sich mit Kindern mit einer ähnlichen Biografie auszutauschen. Die Gruppen „PiB-Kids“ sind offen für Kinder zwischen acht und zwölf Jahren und laufen mit monatlichen Treffen kontinuierlich über ein Jahr. Pflegekinder können sich hier mit ihrer eigenen Geschichte und Identität auseinandersetzen. Die Gruppe wird von PiB-Fachkräften angeleitet. Durch die spezielle Vertrauensbeziehung, die sich im Rahmen dieses Angebotes entwickelt, entsteht für Kinder die Möglichkeit, auch kritische Themen anzusprechen und Unterstützung einzufordern“ (Bericht von PiB, eigene Abfrage).

JiP:

Auf der Homepage www.pib4u.de werden jugendliche Pflegekinder direkt angesprochen. Ihnen werden Informationen zur Seite gestellt und sie werden zu den regelmäßig stattfindenden Jugend-Events mit dem Namen „JiP“, ein offenes Angebot für jugendliche Pflegekinder, eingeladen. Diese Kurse und Gruppen sind Angebote an jugendliche Pflegekinder, die etwas mit Gleichaltrigen unternehmen wollen oder sich über für sie relevante Themen informieren möchten.

Die Durchführung von Kleingruppen-Beteiligungsforen mit Kindern oder Jugendlichen nahm vor diesem Hintergrund auch als ein Baustein der Erhebung einen wichtigen Stellenwert ein. Zum einen ging es darum, mit jungen Menschen über die Möglichkeiten von Anregungs- und Beschwerdesystemen zu sprechen und die Adressat*innenperspektive aus erster Hand einzufangen. Zum anderen stand die Vernetzung untereinander – mit anderen Pflegekindern in der gleichen Lebensphase – als eigenes Format, das Beteiligung und Beschwerde ermöglicht, im Fokus. Hierzu fanden dezentrale Kleingruppen-Beteiligungsforen mit jeweils drei bis vier jungen Menschen im Alter von 13 bis 17 Jahren hybrid und im digitalen Raum statt. In einem Zeitrahmen von drei Stunden am Nachmittag wurden die jungen Menschen eingeladen, sich mit den Themen Kinderrechte, Vertrauenspersonen und den Möglichkeiten der Äußerung von Anregungen und Beschwerden auseinanderzusetzen sowie miteinander in Kontakt zu kommen und für sie relevante Themen zu besprechen. Folgende Wünsche und Anregungen konnten in diesen Formaten gesammelt werden:

Die jungen Menschen in den Beteiligungs-Foren finden es nach eigenen Angaben wichtig, dass

- ihre Anliegen ernst genommen werden, auf das Wohlergehen der Kinder geachtet wird und dieses das Wichtigste ist.
- der Schwerpunkt darauf liegt, dass es ihnen gut geht und ihre Wünsche gehört und diesen nachgegangen wird.
- darauf geachtet wird, dass Pflegekind und Pflegefamilie gut zusammenpassen und es nicht nur darum geht, Kinder in irgendeiner Pflegefamilie unterzubringen.

- jedes Pflegekind die eigenen Rechte kennt und weiß, wo bzw. bei wem man sich im Bedarfsfall beschweren kann.
- sich Pflegekinder an jemanden im Jugendamt wenden können, ohne die Angst zu haben, dass unvorhersehbare Konsequenzen folgen.
- jemand (im Jugendamt/der Vormundschaft/im Netzwerk) da ist, der sich wirklich für die Pflegekinder interessiert sowie sorgsam ist und der das Gefühl vermittelt, dass man wichtig ist. Dies gilt auch für den/die Vormund*in, weil er/sie sehr viele und wichtige Entscheidungsrechte über Pflegekinder hat und eine Vertrauensbasis wichtig ist.
- Kinder und Jugendliche in der Pflegekinderhilfe bei der Kommunikation mit dem Jugendamt und der Vereinbarung von Zuständigkeiten (z.B. Thema Schule) ein Mitspracherecht haben.
- Pflegekinder die Möglichkeit haben, in die Akte, welche die eigene Lebensgeschichte betrifft, Einsicht zu nehmen: Im Sinne einer gelebten Beteiligung messen die jungen Menschen der Akteneinsicht in die eigene individuelle Lebensgeschichte, die gegebenenfalls auch betreut durch Fachkräfte stattfinden kann, eine große Bedeutung bei.
- Pflegekindern die Möglichkeit gegeben wird, aktiv die Adoption durch eine Pflegefamilie anzusprechen und einfordern zu können
- Pflegekinder die Möglichkeit haben, den Kontakt zu den leiblichen Eltern/Geschwistern/Verwandten selbstbestimmt zu gestalten
- Pflegekinder dazu befragt werden, was ihnen wichtig ist (konkrete Idee: Briefumfrage mit Ideen/Fragen von Pflegekindern für Pflegekinder).
- es eine organisierte Gruppe im Sinne einer Interessensvertretung von Pflegekindern (durch Pflegekinder) gibt,
 - (1) die sich für die eigenen Rechte, Interessen und Anliegen von anderen Pflegekindern einsetzen
 - (2) die wahrgenommen wird und bei Entscheidungen über sich gefragt wird.
 - (3) wodurch ein bedeutendes Instrument zur Teilhabe und zum Austausch untereinander vorhanden ist.

Bündelung aus den Beteiligungs-Foren

Die jungen Menschen sind sehr gut in der Lage, sie betreffende Bedarfe aktiv zu formulieren und im Gruppenkontext zu inhaltlichen Fragestellungen Aussagen zu treffen. Sie zeigten in den digitalen Formaten großes Interesse an der Auseinandersetzung mit den Kinderrechten, die sie als Pflegekinder haben und beschäftigten sich nachhaltig mit der Frage nach einer Vertrauensperson, an die sie sich bei Bedarf wenden können. Darüber hinaus formulierten die Jugendlichen, dass sie sich nicht gut genug über die eigenen Rechte als Kind in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit in Abgrenzung zu z.B. leiblichen Kindern der Pflegeeltern informiert fühlten und sie sich erhoffen, häufiger direkt über ihre Lebenssituation und dazu, was sie sich wünschen bzw. nicht wünschen, befragt zu werden.

Für die Arbeit der zuständigen Fachdienste deuten diese Erkenntnisse auf die Bedeutung von lokalen Austausch- und Beteiligungsformaten hin. Im ersten Schritt muss vor Ort hinterfragt werden, ob es solche Orte, an denen junge Menschen aus Pflegeverhältnissen zusammenkommen können, bereits gibt, wie diese ausgestaltet sind und ob eine regelmäßige Etablierung von Austauschtreffen oder Workshops zwei- bis dreimal pro Jahr zukünftig ermöglicht werden könnten. Nicht nur können die jungen Menschen dadurch untereinander in den Dialog treten, auch können Alltagsfragen im Kollektiv mit Fachkräften geklärt und in der fachlichen Arbeit reflektiert werden. Eine offene Haltung, ein geschützter Rahmen und das Verdeutlichen, dass Äußerungen in diesen Formaten vertraulich behandelt werden und keine negativen Konsequenzen nach sich ziehen, sind hierfür elementar. Solche Austauschformate sind Orte gelebter und tatsächlicher Beteiligung, in denen das Thema Anregungen ebenso Beschwerden mit eingebracht sowie die Themen Kinderrechte, Information und Prävention bearbeitet werden können.

Die Bedeutung von Selbstvertretungsorganisationen

In den Beteiligungsforen zeigte sich, dass es für junge Menschen in Pflegeverhältnissen aktuell kaum regelhafte Zusammenschlüsse oder Möglichkeiten des Austausches gibt. Auch übergreifende Formate wie „Landesheimräte“ sind meist ausschließlich für die Heimerziehung angelegt. Daher müsste über neue und andere Strukturen für die Zusammenschlüsse von Pflegekindern nachgedacht werden, um von den Strukturen der Fachdienste unabhängige Beteiligungsformen herzustellen, die die Tatsache berücksichtigen, dass die Kinder vereinzelt und dezentral in Familien leben. Diesbezügliche Dialoge mit jungen Menschen und „die Etablierung von Pflegekinderräten auf Landes- und kommunaler Ebene zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und jungen Volljährigen in Pflegeverhältnissen“ (vgl. de Paz Martínez/Müller 2020: 22) erscheinen als Teil der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe hoch bedeutsam. Denn Selbstvertretungsorganisationen können einen wichtigen Beitrag gelebter Partizipation darstellen und die Beteiligung und Formen von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen stärken. Onlinebasierte Angebote bieten hierfür niedrigschwellige Möglichkeiten des Einbezugs (vgl. de Paz Martínez/Müller 2020: 21).

Auch in den kommunalen Foren und dem Länderforum – Veranstaltungen, die im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe mit Vertreter*innen aus der Pflegekinderhilfe in den vergangenen Jahren stattfanden – wurde diese Forderung bereits formuliert: „Zukünftig müssen daher jeweils vor Ort dezentrale Netzwerke geschaffen werden, die es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, über die eigenen Erfahrungen und Rechte in den Austausch zu gehen. An dieser Stelle wird die Politik klar adressiert: Es gilt solche Strukturen, auch für Pflegekinder, politisch und finanziell zu fördern“ (Metzdorf/Müller 2020: 7). Ein Austesten solcher Zusammenschlüsse als Ergänzung zu lokalen Austausch- und Beteiligungsmöglichkeiten könnte wichtige Erkenntnisse für die Praxis liefern.

Bündelung aus den Beteiligungs-Foren

Im Verlaufe der Foren ist deutlich geworden, dass es ein großes Bedürfnis nach weiteren Foren und der Möglichkeit zum Austausch zwischen Kindern und Jugendlichen in anderen Pflegefamilien gibt. Aktuell haben die Teilnehmenden nur stellenweise Kontakt zu anderen Pflegekindern und es scheint keine festen, strukturellen Verankerungen für solche Formate zu geben.

Die Chancen der Digitalisierung nutzen

Digitale Medien und ihre Auswirkungen auf das alltägliche Leben junger Menschen ändern nach und nach auch die Arbeit im Rahmen der Jugendhilfe und die Zusammenarbeit mit den jungen Menschen. Das damit einhergehende Potenzial wird derzeit jedoch noch wenig erkannt und genutzt, obgleich im Zuge der erzwungenen Digitalisierung in Zeiten von Corona immer mehr Angebote im digitalen Raum stattfinden und ein regelrechter Schub in die Digitalisierung stattgefunden hat¹⁵.

Aufgrund anhaltender Kontaktbeschränkungen wurden auch die Beteiligungsforen als ein Erhebungsbaustein digital durchgeführt. Der Vorteil der Durchführung von Videokonferenzen lag vor allem darin, dass sich die jungen Menschen an dem Ort aufhalten konnten, an welchem sie sich wohlfühlen (sei es im eigenen Zimmer, im Wohnzimmer, bei der Oma etc.), keine An- und Abreisemöglichkeiten organisiert werden mussten und ein Zeitraum von zwei bis drei Stunden an einem Nachmittag gut mit den Schulzeiten zu vereinbaren war. Solche digitalen Formate seitens der örtlichen Träger dauerhaft und unabhängig von aktuellen Kontaktbeschränkungen durch die Corona-Pandemie zu etablieren, könnte eine Möglichkeit sein, mit jungen Menschen für sie relevante Themen zu besprechen und gemeinsam Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten zu entwickeln. Denn für viele Jugendliche stellt der digitale Raum schon lange ein wichtiger Lebensort dar – hier kann auch die Pflegekinderhilfe stärker ansetzen und junge Menschen in deren eigenen Lebenswelt abholen, Beteiligung erfahrbar machen und auf Möglichkeiten der Äußerung und Auseinandersetzung mit Anregungen und Beschwerden hinweisen. Auch die stärkere Nutzung von Chatformaten oder das Anbieten von anonymisierten Beschwerdemöglichkeiten auf eingerichteten Homepages der Träger bieten viele Möglichkeiten zum Einbezug junger Menschen im Kontext von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten.

¹⁵ In diesem Kontext kann insbesondere auf die Plattform www.forum-transfer.de verwiesen werden, die in Zeiten von Corona versucht, digitale Konzepte für die verschiedenen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe bei öffentlichen und freien Trägern transparent zu machen und Anregungen zu geben.

Wissen aus der Praxis

Der Pflegekinderdienst Familiennetzwerk Siegen versucht mit folgendem Beitrag auf seiner Homepage Pflegekinder direkt zu adressieren und somit zu motivieren, sich bei Problemen und Herausforderungen anonymisiert an den Träger zu wenden (Familiennetzwerk Siegen 2020):

„Liebe Pflegekinder und Jugendliche,

manchmal ist das Zusammenleben in einer Pflegefamilie gar nicht so einfach. In jeder Familie gibt es Probleme, Ärger und Schwierigkeiten, die man aber vielleicht nicht direkt mit den Pflegeeltern oder Pflegegeschwistern besprechen möchte. Hier - in unserem "Kritteln-Raum" - kannst Du uns mitteilen, was Dich ärgert oder womit Du unzufrieden bist. Wir versuchen schnellstmöglich eine Lösung zu finden, wobei wir jedoch stets Deine Anonymität wahren. Das heißt, Du musst Dir keine Sorgen machen, dass wir Deine Beschwerde bzw. Dein Anliegen ohne Deine Zustimmung an Deine Pflegeeltern oder Pflegegeschwister weitergeben!

Vielen Dank für Deine Offenheit und Mithilfe“

(Quelle: <https://www.familiennetzwerk-siegen.de/pflegefamilien/beschwerde-management/kritteln-raum/>)

4.6 Chancen und Herausforderungen von Ombudsstellen als Anregungs- und Beschwerdemöglichkeit in der Pflegekinderhilfe

Ombudsstellen sind Beratungs- und Beschwerdestellen, die im Idealfall unabhängig von öffentlichen und freien Trägern arbeiten. Sie haben das Ziel, für jede Situation eine gerechte Lösung zu finden und stärken dabei insbesondere die Position von Kindern, Jugendlichen und (Pflege-)Eltern, die häufig durch strukturelle Machtungleichheit unterlegen sind (Bundesnetzwerk Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe e.V.). In den vergangenen Jahren haben Ombudsstellen einen großen Aufwind erfahren und sind in vielen Bundesländern und Jugendamtsbezirken etabliert worden:

„Ombudschaft ist ein noch junges Konzept und Angebot in der Kinder- und Jugendhilfe und bedeutet die unabhängige Information, Beratung und Vermittlung in Konflikten mit dem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe im Kontext der individuellen Hilfen zur Erziehung. Ombudschaft ist eine besondere Form des Umgangs mit Konflikten und Beschwerden, bei der die Interessen der strukturell unterlegenen Partei (d.h. der Kinder/Jugendlichen und ihrer Familien) besondere Beachtung finden“ (Bundesnetzwerk Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe e.V.).

Auch für die Pflegekinderhilfe wird in Ombudsstellen eine zentrale Struktur für Anliegen und Beschwerden gesehen, wie aus den Interviews mit den Expert*innen eindeutig hervorgeht. Allerdings werden aktuell zwei Problematiken identifiziert, die noch eine gewisse Zurückhaltung gegenüber Ombudsstellen auslösen. Einerseits liegt bei Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen, so schätzen es die Expert*innen ein, aktuell noch zu wenig Wissen über die Existenz von Ombudsstellen vor und insbesondere die Begrifflichkeit wird als fremd und neu erlebt und kann nur selten bei jungen Menschen mit etwas bereits Vertrautem in Einklang gebracht werden. Der Ansatz, die Arbeit und Funktion von Ombudsstellen sind zudem noch nicht bzw. zu wenig bekannt oder es gibt in unmit-

telbarer Nähe keine solche Anlaufstelle. Zwar haben fast alle Bundesländer mittlerweile eine zentrale Ombudsstelle eingerichtet (häufig in der Hauptstadt), allerdings wurde in den Interviews ebenso wie in den Fragebogen kritisch hinterfragt, inwiefern dies ausreiche oder ob es nicht regionale Stellen bräuchte, damit ein niedrighschwelliger und leichter Zugang gewährleistet werden kann. Andererseits liegt der Vorteil von Ombudsstellen in deren Unabhängigkeit vom Jugendamt und den freien Trägern und der damit einhergehenden neutralen Vermittlerposition. Darin liegt jedoch auch die Herausforderung begründet, Vertrauen bei Pflegekindern und ihren (Pflege-)Familien schaffen zu können, da sie sehr weit von deren Lebensrealität entfernt sind. Zudem bilden sie eine neue Institution, die auch noch zur Infrastruktur der Pflegekinderhilfe dazukommt und somit den Kreis der ohnehin schon vielfältigen Akteur*innen erweitert. Die Expert*innen schildern, dass Ombudsstellen derzeit noch sehr wenig genutzt werden, da Kinder sich eher an ihnen bekannte Vertrauenspersonen als an extern Zuständige wenden.

Bündelung aus den Beteiligungs-Foren

Das Thema „Ombudsstellen“ wurde bei den Beteiligungs-Foren, bei welchen mit offenen Fragestellungen hinsichtlich Kinderrechten, Beteiligungs-, Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten gearbeitet wurde, von keinem der jungen Menschen selbst erwähnt. Weder benannten junge Menschen Ombudsstellen als mögliche Kontaktstelle, an die sie sich bei Schwierigkeiten oder Problemen wenden würden, noch schienen ihnen diese Angebote bekannt zu sein.

Trotz dieser beschriebenen Hürden werden die bisherigen Erfahrungen, so berichten es einzelne Expert*innen in den Interviews, mit einer solchen unabhängigen Beratungs- und Beschwerdestelle als wichtige Ergänzung zu informellen und strukturellen Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe erlebt. In den Debatten geht es nicht mehr darum, ob Ombudsstellen als sinnvoll und wichtig erachtet werden, sondern „wie“ eine Implementierung von solchen Beratungsangeboten in den Bundesländern zukünftig gut gelingt (vgl. Schruth 2020: 19). Dies wird von den Entwicklungen, die sich im reformierten Kinder- und Jugendhilfegesetz zeigen, verdeutlicht: Im § 9a SGB VIII-E Ombudsstellen wird die verpflichtende Sicherstellung der Inanspruchnahmefähigkeit von Unterstützungsleistungen durch Ombudsstellen für junge Menschen und deren Familien anvisiert – eine Entwicklung, die das Dialogforum Pflegekinderhilfe sehr begrüßt (vgl. Dialogforum Pflegekinderhilfe 2020: 22) und voraussichtlich im neu verabschiedeten Gesetz Einzug erhält (vgl. IGfH 2021).

Damit diese wachsenden Angebote und Unterstützungsleistungen zukünftig mehr genutzt werden können, ist es die Aufgabe der Jugendämter und Pflegekinderdienste, vermehrt auf Ombudsstellen hinzuweisen, Informationsmaterialien zugänglich zu machen und Hemmschwellen abzubauen. Hierfür braucht es die Haltung auf Seiten der Fachkräfte, Ombudsstellen nicht als Konkurrenz wahrzunehmen, sondern als einen Ausgleich der vorhandenen Machtasymmetrien, die zwangsläufig bei Pflegekindern vorliegen, zu betrachten. Informationen und Zugänge zu Ombudsstellen müssen thematisiert werden, damit Pflegekindern bei Bedarf den Weg dorthin finden. Dies gilt es insbesondere vor dem Hintergrund zu betonen, dass Ombudsstellen sich kontinuierlich weiterentwickeln, das eigene Potenzial entfalten und sich zukünftig stärker auf Vernetzung, Beteiligung und Einbezug von

Adressat*innenwissen ausrichten. Die Perspektive von jungen Menschen in Pflegefamilien wird hierbei sicherlich relevant sein und die Möglichkeit bieten, Beteiligungs- und Beschwerdekultur mitzuerleben:

„In der zukünftigen Konzeptarbeit wird es schließlich auch verstärkt um Versuche und partizipative Formen gehen, junge Menschen und deren Eltern mit ihrem Alltags- und Erfahrungswissen sehr viel weitgehender einzubeziehen und Vernetzungsmöglichkeiten zur Interessensvertretung (wie z.B. durch Careleaver*innen oder „Jugendliche ohne Grenzen“) zu schaffen, aktiv zu fördern und zu unterstützen“ (Schruth 2020: 21).

Wissen aus der Praxis

Das Bundesnetzwerk Ombudschaften hat 2019 eine Broschüre in einfacher Sprache entwickelt, welche sich an Kinder, Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte und weitere Interessierte wendet und über das Angebot und die Arbeitsweise von Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe informiert.

Einsehbar unter folgendem Link:

https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/OMBKJ-02336-Broschuere-Kinder-und-Jugendhilfe_RZ_Ansicht.pdf

Die Broschüre kann auch als Druckversion bestellt werden, weitere Infos sind der Homepage www.ombudschaft-jugendhilfe.de zu entnehmen.

V. Conclusio: Die Notwendigkeit von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe

Das Thema der Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern in der Pflegekinderhilfe hat seit der Aufarbeitung von Übergriffen, Fehlverhalten und Machtmissbrauch in pädagogischen Institutionen auch im Kontext der Pflegekinderhilfe (vgl. z.B. de Paz Martínez/Müller 2020; Geschäftsstelle der Lügde-Kommission¹⁶) einen Bedeutungszuwachs in den Fachdebatten erhalten. Während das Thema in der Heimerziehung schon seit geraumer Zeit diskutiert und in der Praxis deutlich vorangetrieben wurde, erscheint die Auseinandersetzung in der Pflegekinderhilfe noch sehr zögerlich zu sein: „Der Aufbau eines gesicherten Beschwerde- und Ombudssystems, bei dem die Pflegekinderhilfe mit ihren spezifischen Besonderheiten mitgedacht wird, gehört schon lange zu den zentralen Forderungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe“ (Dialogforum Pflegekinderhilfe 2020: 13). Wichtige Diskussionen wurden im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe in den Expert*innenrunden, in Länderforen sowie kommunalen Austauschforen erarbeitet, Nachholbedarfe adressiert und die Wichtigkeit der Bearbeitung des Themenfeldes verdeutlicht.

„Beteiligung ebenso wie das Thema Ombudschaften und die Etablierung von Beschwerdesystemen sind nicht mehr wegzudenkende Themenfelder [aus der Pflegekinderhilfe]. Es braucht dennoch weiterhin die Förderung und den Ausbau dieser Thematiken, um alle Personen der Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figuration tatsächlich individuell aktiv einbeziehen und unterstützen zu können“ (Metzdorf/Müller 2020: 6).

Trotz der Bedeutung, die diesen Themen beigemessen wird, wurde im Kontext dieser Ausarbeitung immer wieder die kritische Frage gestellt, ob für das spezifische Setting der Pflegekinderhilfe institutionelle Beschwerdemöglichkeiten passende seien. Spätestens jedoch mit der Aufarbeitung von Kinderschutzfällen in der Pflegekinderhilfe wurde deutlich, dass junge Menschen im Rahmen der Unterbringung nicht nur positive Erfahrungen machen, sondern ihnen mitunter Unrecht geschieht und Grenzen nicht nur überschritten, sondern deutlich verletzt werden. Auch wenn Fachdebatten (so z.B. im Kontext des Dialogforums Pflegekinderhilfe, aber auch bei der IGfH, Erziehungshilfeschweren, Bundesnetzwerk Ombudschaft, AGJ, Bundesjugendkuratorium u.v.m.) den Handlungsbedarf betonen, bekräftigen solche Kinderschutzfälle die Notwendigkeit zum Aufbau von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten für das spezifische Setting der Pflegekinderhilfe.

Die Ausführungen in diesem Diskussionspapier haben gezeigt, dass die Ausgestaltung von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe einen komplexen Gegenstand beschreiben, der einerseits dem spezifischen Setting Rechnung tragen und andererseits in der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe verankert sein muss. Zusammenfassend lassen sich **sieben Kernelemente für ein Anregungs- und Beschwerdemanagement in der Pflegekinderhilfe** ableiten, die erst in ihrem Zusammenspiel und ihrer Aufeinanderbezogenheit wirksam werden können.

¹⁶ Der Abschlussbericht der Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen vom 3. Dezember 2020 ist einsehbar unter: <https://www.luegdekommission-nds.de/html/download.cms?id=11&datei=Abschlussbericht-Luegdekommission.pdf>

1. Damit Kinder und Jugendliche in der Pflegekinderhilfe sich überhaupt beschweren können, müssen sie ihre **Rechte sowie die Wege und die zuständigen Institutionen kennen**. Hilfreich sind verständliche und aktuelle Informationsmaterialien oder APPs, die alters- und der kindlichen Entwicklung angepasst für alle zur Verfügung gestellt werden. Die Information gehört zu den Basisvoraussetzungen. Allerdings reicht es nicht aus, Kindern oder Jugendlichen Papier in die Hand zu drücken; Information muss zu handhabbarem Wissen werden. Deshalb muss auch regelhaft mit den jungen Menschen zu diesem Thema gearbeitet werden. Dazu gehört auch zu klären, welche Anregungen und welche Beschwerden auf welchem Weg bearbeitet werden können. Es wird nicht die eine Stelle geben können, die für jegliche Anregungen und Beschwerden zuständig ist und diese wirksam bearbeiten kann. Die Erfahrungen von Grenzverletzungen, Machtmissbrauch, Gewalt oder Diskriminierung müssen anders bearbeitet werden als Fragen zu Taschengeld, Elternkontakten oder Handynutzung. Jede Beschwerde hat jedoch ihre Berechtigung. Allerdings muss geklärt werden, wo und in welcher Form sie bearbeitet wird. Viele Beschwerden haben unmittelbare Alltagsrelevanz für den Hilfeverlauf und das pädagogische Setting. Andere Beschwerden bedürfen einer besonderen Vertrauensbasis bis hin zur Sicherstellung des Kinderschutzes. Das Thema Anregung und Beschwerde muss deshalb grundsätzlich in der Infrastruktur der Pflegekinder bekannt und in Fachkonzepten verankert werden.
2. **Pflegekinder sind Expert*innen in eigener Sache** – so auch bei Anregungen und Beschwerden. Werden Pflegekinder beteiligt und Selbstvertretungen gefördert, erhöht sich auch die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich aktiv bei ihren Anliegen einbringen. Oder anders formuliert, nutzen die besten Informationen nur wenig, wenn für die Betroffenen eine aktive Beteiligung in eigener Sache noch nie praktiziert wurde. So sind die Hürden deutlich höher, um Anliegen Gehör zu verschaffen. Hier zeigen sich insgesamt noch Defizite bei einer beteiligungsorientierten In-frastruktur in der Pflegekinderhilfe. Ein Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten ersetzt nicht Anregungs- und Beschwerdemodelle, stellt aber eine wesentliche Grundvoraussetzung hierfür dar. So sieht es auch die UN-Kinderrechtskonvention.
3. Die Pflegekinderhilfe stellt ein spezifisches Setting in den Hilfen zu Erziehung dar. Kinder und Jugendliche leben für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer in einer Familie. Familien sind keine formalen Organisationen, in denen Zuständigkeiten durch Ämter, Verfahren und Ressourcen verankert werden können. Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zu Wohngruppen oder stationären Jugendhilfeeinrichtungen, die Zuständigkeiten benennen und Verfahren klären können (z.B. Wahl). Für den Bereich der Pflegekinder übersetzt bedeutet dies, **dass Pflegekinder auf selbstgewählte Vertrauenspersonen zurückgreifen können**, wenn sie Anregungen oder Beschwerden vorbringen wollen. Der öffentliche Jugendhilfeträger muss sicherstellen, dass Pflegekinder eine solche Vertrauensperson benennen und auch ändern können. Diese Vertrauenspersonen müssen Bestandteil der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe werden können. Mit diesem Ansatz wird noch weitgehend Neuland betreten.
4. **Vertrauenspersonen sind kein Ersatz für Ombudsstellen**. Und Ombudsstellen ersetzen nicht die Vertrauenspersonen. Die Arbeit der Ombudsstellen liegt bislang noch eher auf anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe und befindet sich insgesamt noch im Aufbau. Daraus ergibt sich, mit dem Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz die Arbeit der Ombudsstellen auch in der Infrastruktur der Pflegekinder zu integrieren. Nur so lässt sich über Fachveranstaltungen, Fortbildungen und örtliche Arbeitsprozesse klären, welche Anregungen und Beschwerden von

Ombudsstellen, vom Fachdiensten der Jugendämter/Träger, von den Vormund*innen oder Eltern bearbeitet werden müssen, beziehungsweise wie ein Zusammenwirken möglich wird – falls im Einzelfall erforderlich.

5. Der **Hilfeplanungsprozess** ist das etablierte Verfahren für Beteiligung, Kommunikation und Aushandlung. Theoretisch können und sollen hier alle Anregungen und Beschwerden einen „sicheren“ Ort finden. Allerdings sind der Hilfeprozess und auch das Hilfeplanungsgespräch oft überfrachtet mit einer Vielzahl an Themen, Aufgaben und Funktionen. Nicht immer ist das Setting für junge Menschen geeignet, um in einem geschützten und vertrauensvollen Rahmen ihre Anliegen vorzutragen. Mit Blick auf die Etablierung von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten gilt es auch das Hilfeplanverfahren weiterzuentwickeln.
6. Anregung und Beschwerde stellen ein **eigenes Fachkonzept** für alle Akteur*innen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe dar. Dieses Fachkonzept gilt es zu entwickeln und regelhaft in die kommunale Praxis zu implementieren. Die vorangehenden Punkte 1-5 sind Bestandteil dieser Fachkonzepte.
7. Die Implementierung von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe ist voraussetzungsreich. Dazu gehören Zeitressourcen bei den Fachdiensten und Akteur*innen ebenso wie Materialien, Netzwerkstrukturen vor Ort und Fortbildungsmöglichkeiten.

Aus fachlicher Perspektive sind im Kontext der Pflegekinderhilfe Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten stärker zu forcieren und vor Ort die jeweiligen Möglichkeiten – gemeinsam mit den jungen Menschen – auf- bzw. auszubauen. Dabei gilt es das Motto „Das eine tun und das andere nicht lassen“ (Zitat aus einem Expert*inneninterview, eigene Erhebung) zu berücksichtigen. Auch weiterhin wird eine Auseinandersetzung mit dem Thema nötig sein, um die Chancen bzw. das Potenzial von Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in den Vordergrund zu rücken und Vorbehalte abzubauen. Denn wenn Pflegekinder die Möglichkeit haben, Anregungen zu äußern oder sich zu beschweren, diese Möglichkeit kennen und davon Gebrauch machen, kann gegebenenfalls rechtzeitig auf Missstände hingewiesen werden, können rechtzeitig Maßnahmen ergriffen und frühzeitige Interventionen eingeleitet werden. Dafür muss nicht nur jungen Menschen in Pflegefamilien, sondern auch Fachkräften, Pflegeeltern und Eltern die Angst vor dem Thema genommen werden. Denn: Wenn kleinere Beschwerden bereits geäußert werden, können größere Probleme leichter sichtbar oder deren Entstehung verhindert werden.

Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten sind keine Kann-Option, sondern eine fachliche Notwendigkeit, die durch die Ergänzung neuer rechtlicher Regelungen im Zuge der SGB VIII-Reform auch rechtlich untermauert und abgesichert ist. Es stellt sich daher nicht mehr die Frage, ob es einer Ausgestaltung bedarf, sondern wie eine Ausgestaltung aussehen kann. Dies wird zudem die Chance bieten, stärker voneinander zu lernen, Ideen zu Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten innerhalb der Pflegekinderhilfe zu übertragen und auf die Strukturen jeweils vor Ort anzupassen.

Literatur

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2013): Private Erziehung in öffentlicher Verantwortung - Folgen für die Kompetenzanforderungen in der Kindertagespflege und der Pflegekinderhilfe. Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. URL: [https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Private Erziehung in oeffentlicher Verantwortung.pdf](https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Private_Erziehung_in_oeffentlicher_Verantwortung.pdf) [22.10.2020].

de Paz Martínez, Laura; Müller, Heinz (2020): Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe. Anforderungen und Ansatzpunkte. URL: [https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/uploads/Diskussionspapiere/Schutzkonzeptionen in der PKH 2020 .pdf](https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/uploads/Diskussionspapiere/Schutzkonzeptionen_in_der_PKH_2020_.pdf) [20.10.2020].

Deutsches Institut für Jugend und Familienrecht e.V. (2020): SYNOPSE zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Regierungsentwurf vom 2.12.2020. URL: [https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/DIJuF-Synopse zum%20Entwurf%20eines%20Gesetzes%20zur%20St%C3%A4rkung%20von%20Kindern%20und%20Jugendlichen%20\(Stand%2010.12.2020\).pdf](https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/DIJuF-Synopse_zum%20Entwurf%20eines%20Gesetzes%20zur%20St%C3%A4rkung%20von%20Kindern%20und%20Jugendlichen%20(Stand%2010.12.2020).pdf) [18.05.2021].

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (o.J.): Geltungsbereich, Struktur und Inhalt. Aufbau der UN-Kinderrechtskonvention. URL: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/aufbau-der-konvention/> [02.03.2021].

Deutsches Komitee für Unicef e.V. (o.J.): Die UN-Kinderrechtskonvention. Regelwerk zum Schutz der Kinder weltweit. URL: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> [02.03.2021].

Dialogforum Pflegekinderhilfe (2020): Stellungnahme des Dialogforum Pflegekinderhilfe. Kommentierung einiger zentraler vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe im Referent_innenentwurf vom 05.10.2020 eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). URL: [https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/uploads/Fachliche Positionen/Stellungnahme des Dialogforum Pflegekinderhilfe Referent innen Entwurf SGB VIII 2020 .pdf](https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/uploads/Fachliche_Positionen/Stellungnahme_des_Dialogforum_Pflegekinderhilfe_Referent_innen_Entwurf_SGB_VIII_2020_.pdf) [11.12.2020].

Erzberger, Christian (2015): Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe. Fachliche Forderung. URL: [https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/uploads/projekte/Expertise zu fachliche Forderungen zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe 2015 .pdf](https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/uploads/projekte/Expertise_zu_fachliche_Forderungen_zur>Weiterentwicklung_der_Pflegekinderhilfe_2015_.pdf) [18.10.2020].

Eschelbach, Diana (2020): Beteiligung, Beschwerde, Schutz – Rechte von jungen Menschen in Pflegefamilien – Überblick über die gesetzlichen Regelungen im Kinder- und Jugendhilferecht von Bund und Ländern. Hildesheim. URL: <https://hildok.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/1068> [15.03.2021].

Familiennetzwerk Siegen (2020): Pflegefamilien – Beschwerde-Management. URL: <https://www.familiennetzwerk-siegen.de/pflegefamilien/beschwerde-management/> [21.10.2020].

Fegert, Jörg M.; Gulde, Manuela; Henn, Katharina; Husmann, Laura; Kampert, Meike; Rusack, Tanja; Schröder, Wolfgang; Wolff, Mechthild; Ziegenhain, Ute (2020): Kinderrechte in der Vollzeitpflege – Reformbedarf zur Verwirklichung von Schutzkonzepten in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe. URL <https://www.diebeteiligung.de/schutz/projekt-fostercare/positionspapiere/> [22.02.2021].

Husmann, Laura; Rusack, Tanja (2020): Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe. Reformbedarfe zur Verwirklichung. In: Sozial Extra 3 2020: 151-153.

IGfH (2021): Neues Kinder- und Jugendhilfegesetz verabschiedet. Bundestag und Bundesrat stimmen neuem SGB VIII zu. URL: <https://igfh.de/neues-kinder-jugendhilfegesetz-verabschiedet> [18.05.2021].

Metzdorf, Anika; Müller, Heinz (2020): Stand und Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe aus Perspektive der Kommunen – Ergebnisse aus kommunalen Workshops. URL: https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/Fachliche_Positionen/Stand_und_Weiterentwicklung_der_Pflegeperspektive_aus_Perspektive_der_Kommunen_2020_.pdf [19.10.2020].

Moos, Marion (2016): Beschwerde und Beteiligung in den Hilfen zur Erziehung. Abschlussbericht des Projektes „Prävention und Zukunftsgestaltung in der Heimerziehung in Rheinland-Pfalz – Ombudschaften“. Norderstedt.

PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. (o.J.): Die Rechte von Pflegekindern - Informationen für Pflegeeltern und Fachkräfte. URL: https://www.pfad-bv.de/index.php?option=com_content&view=article&id=330:pfad-brosch-die-rechte-von-pflegekindern&catid=13:aktuelles&Itemid=26 [01.03.2020].

Schimke, Hans-Jürgen (2016): Umsetzung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe, der Schule und im Gesundheitswesen. Eine Expertise. Institut für soziale Arbeit e. V.

Schruth, Peter (2020): Ombudschaft in der Jugendhilfe. Streitpunkte der Fachdebatte. In: Forum Erziehungshilfe: Ombudschaften in der Jugendhilfe. 26. Jg. (Ausgabe 1/2020).

Urban-Stahl, Ulrike (2013): Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. <https://ombudschaft-nrw.de/pdf/BIKBEK-smale.pdf> [20.10.2020].

Van Santen, Eric; Pluto, Liane; Peucker, Christian (2019): Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven. Empirische Befunde zu Strukturen, Aufgabenwahrnehmung sowie Inanspruchnahme. Weinheim und Basel: Beltz/Juventa. URL: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2018/1234_Pflegekinderhilfe.pdf [01.03.2020].

Weitere Expertisen für das Dialogforum Pflegekinderhilfe



Cristian Erzberger, Alexandra Szylowicki

Qualifizierung in der Pflegekinderhilfe

2020, 37 Seiten, 8,00 €/ zzgl. Versandkosten
ISBN 978-3-947704-11-8



Eva Dittmann, Dirk Schäfer

Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe

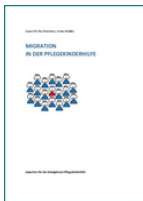
2019, 53 Seiten, 8,00 €/ zzgl. Versandkosten
ISBN 978-3-947704-04-0



Gila Schindler

Inklusive Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe

2018, 75 Seiten, 10,00 €/ zzgl. Versandkosten
ISBN 978-3-947704-02-6



Heinz Müller, Laura de Paz Martinez

Migration in der Pflegekinderhilfe

2018, 127 Seiten, 12,00 €/ zzgl. Versandkosten
ISBN 978-3-947704-01-9



Christian Erzberger, Henriette Katzenstein

Vormundschaft in der Pflegekinderhilfe – Kooperation und Ehrenamt

2018, 62 Seiten, 8,00 €/ zzgl. Versandkosten
ISBN 978-3-947704-00-2



Diana Eschelbach

Expertise zu den Forderungen nach rechtlichen Reformen

2016, 48 Seiten, 8,00 €/ zzgl. Versandkosten



Christian Erzberger

Fachliche Forderungen

2016, 50 Seiten, 8,00 €/ zzgl. Versandkosten



Heinz Müller, Christine Binz

Empfehlungen zur Pflegekinderhilfe im Bundesländer-Vergleich

2016, 22 Seiten, 8,00 €/ zzgl. Versandkosten



Heinz Müller, Philipp Artz

Aufbereitung empirischer Daten der SGB VIII – Statistik

2016, 22 Seiten, 8,00 €/ zzgl. Versandkosten